



**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang
Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung
Master of Education (M. Ed.)**

Inhaltsverzeichnis:

WICHTIG: Die Satzungsänderungen im Anschluss an den ersten Besonderen Teil eines Fachs müssen unbedingt berücksichtigt werden, da sie relevante Änderungen beinhalten. Lesen Sie also immer sorgfältig alles bis zum nächsten Fach durch.

Allgemeiner Teil (mit zusätzlichen Satzungsänderungen)	S. 3
Zertifikatsoption	S. 30
Besondere Teile (alle mit zusätzlichen Satzungsänderungen außer den Neufassungen)	
1 Biologie (HFU)	S. 32
2 Chemie (HFU)	S. 41
3 Chinesisch (HFU)	S. 50
4 Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache (HFU; auslaufend)	S. 59
Deutsch Neufassung (HFU; Studienbeginn des M. Ed. EF ab WS 2022/23)	S. 66
5 Englisch (HFU)	S. 71
6 Evangelische Theologie (HFU und BFU)	S. 84
7 Französisch (HFU und BFU; auslaufend)	S. 94
Französisch Neufassung (HFU und BFU; Studienbeginn des M. Ed. EF ab WS 2022/23)	S. 104
8 Geschichte (HFU und BFU)	S. 112
9 Griechisch (HFU und BFU)	S. 122
10 Informatik (HFU)	S. 130
11 Islamische Religionslehre (HFU)	S. 139
12 Italienisch (HFU und BFU; auslaufend)	S. 147
Italienisch Neufassung (HFU und BFU; Studienbeginn des M. Ed. EF ab WS 2022/23)	S. 157
13 Katholische Theologie (HFU)	S. 165
14 Latein (HFU und BFU)	S. 173
15 Mathematik (HFU)	S. 181
16 Naturwissenschaft und Technik (HFU und BFU)	S. 189

17 Philosophie/Ethik (HFU)	S. 201
18 Physik (HFU)	S. 211
19 Russisch (HFU)	S. 221
20 Spanisch (HFU und BFU; auslaufend)	S. 228
Spanisch Neufassung (HFU und BFU; Studienbeginn des M. Ed. EF ab WS 2022/23)	S. 238
21 Sport (HFU)	S. 246
Sport Neufassung (HFU; Studienbeginn des M. Ed. EF ab WS 2026/27)	S. 253
22 Astronomie (BFU)	S. 258
23 Erziehungswissenschaft (HFU und BFU)	S. 265
24 Hebräisch (BFU)	S. 272

Stand: 25.02.2026

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Masterstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Module, Unterrichtsbefähigung
- § 3a Zugang zum Studiengang
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6a Studien- und Prüfungssprachen
- § 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

II. Prüfungen im Masterstudiengang

- § 7 Zweck der Masterprüfung
- § 8 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 8a Studienabschluss, Fristen

III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von CP
- § 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Masterarbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Masterarbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Masterarbeit, Rückgabe des Themas

VII. Mastergesamtnote

§ 21 Bildung der Mastergesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 23a Zeugnis, Urkunde und weitere Nachweise bzw. Bescheide bei Kooperationen verschiedener Hochschulen

§ 24 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches, Bescheinigung über die erbrachten Leistungen bei Verlust des Prüfungsanspruches

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Schutzbestimmungen, Fristverlängerung wegen Tätigkeit in Gremien bzw. Organen

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Masterstudienganges, Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) ¹Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) in der jeweils gültigen Fassung das Studium in den Studiengängen der Universität Tübingen Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Hauptfachumfang (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**) und im Beifachumfang (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**) (im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

²Für das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gelten daneben ergänzend in der jeweils gültigen Fassung die einschlägigen Regelungen der RahmenVO-KM.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind CP (ECTS-Punkte, Leistungspunkte, Credits, LP, KP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist, für einen CP eine Arbeitsbelastung (workload) der bzw. des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(3) ¹Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist modular aufgebaut. ²Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studiumumfang entspricht

- im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU 124 CP
- und im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU 96 CP,

die jeweils für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium zu erwerben sind. ²Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium wird ein Fach studiert, wovon

- beim Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU auf die Fachwissenschaft 94 CP, auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen,
- und beim Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU auf die Fachwissenschaft 66 CP, auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen.

³Werden nach den jeweils maßgeblichen Vorschriften im Rahmen der oder im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium oder nach der maßgeblichen Zulassungs- und / oder Auswahlsetzung Auflagen erteilt oder Studien- und Prüfungsleistungen, fachliche Qualifikationen oder schulpraktischen Studien als nachzuholend festgelegt, ist ggf. das Erbringen zusätzlicher Leistungspunkte erforderlich.

(5) ¹Für welche der in der RahmenVO-KM als Fächer des Studienganges Lehramt Gymnasium oder eines diesen ergänzenden Masterstudienganges Erweiterungsfach für das Lehramt Gymnasium genannten Fachrichtungen (**im Folgenden: Fachrichtungen**) an der Universität Tübingen jeweils ein Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU bzw. ein Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU angeboten wird, ergibt sich aus den jeweils zu diesem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassenen Besonderen Teilen dieser Ordnung. ²Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(6) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika

- beim Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU vier Semester
- und beim Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU drei Semester.

²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen.

(7) Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im Modulhandbuch kann eine freiwillige Studienberatung, insbesondere in der Studiengangeingangs- bzw. in der Abschlussphase, vorgesehen werden.

(8) ¹Soweit in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vorgeschriebene Kenntnisse einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, so gilt für diesen jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium, dass je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt bleiben. ²Sind nach den Anlagen der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung moderne Fremdsprachen für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium Studienvoraussetzung, so gilt für diesen jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium, dass für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester zusätzlich verwendet werden können. ³Die Frist für den Studienabschluss (§ 8a) wird in diesen Fällen entsprechend verlängert, hierüber entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss und teilt seine Entscheidung dem Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium mit, dies kann auch auf Antrag der bzw. des Studierenden geschehen. ⁴Die Verlängerung der Frist für den Studienabschluss gilt für diesen jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium, bei Wechsel des oder Hinzunahme eines weiteren Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 1 Abs. 8 Satz 3 über eine Verlängerung im jeweiligen Masterstudien-

gang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor dem Wechsel / vor der Hinzunahme nicht studierten Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium nach § 1 Abs. 8 Satz 3 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(9) Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen.

(10) Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann Regelungen zu einem obligatorischen und/oder einem fakultativen Auslandsaufenthalt enthalten.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master of Education-Prüfung (Erweiterungsprüfung; im Folgenden: Masterprüfung) wird im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU bzw. im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU der akademische Grad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“) verliehen.

§ 3 Module, Unterrichtsbefähigung

(1) ¹Die im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium wählbaren Module ergeben sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im jeweiligen Modulhandbuch genauer spezifiziert. ²§ 22 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Für die mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung erworbene Befähigung für den Unterricht, die Notwendigkeit eines Vorbereitungsdienstes in Baden-Württemberg und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg sind die jeweiligen Regelungen und insbesondere die RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

(3) ¹Werden in einem anderen Studiengang oder Teilstudiengang dieselben Leistungen wie in einem der Masterstudiengänge Erweiterungsfach Gymnasium gefordert, gilt für deren Anrechnung auf die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium geforderten Leistungen § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung und müssen die angerechneten Leistungen dann im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium weder wiederholt noch ersetzt werden (für die Frage, ob in einem anderen Studiengang oder Teilstudiengang als dem Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium diese Leistungen wiederholt oder ersetzt werden müssen, sind die Regelungen dieses jeweiligen anderen Studienganges maßgeblich). ²Die angerechneten Leistungen werden soweit in § 6 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung vorgesehen in die Leistungsübersicht aufgenommen und gehen soweit dort vorgesehen in die Berechnung der Modul- und der Mastergesamtnoten mit ein.

§ 3a Zugang zum Studiengang

(1) ¹Die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium richten sich nach den für den jeweiligen Studiengang diesbezüglich einschlägigen Regelungen und für diesen gültigen, insbesondere immatrikulations- und ggf. zulassungs- bzw. auswahlrechtlichen, Satzungen. ²Insbesondere gilt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind die Regelungen u.a. des § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu beachten und bleiben unberührt. ²Die Voraussetzungen für u.a. die Erteilung des Zeugnisses und anderer Nachweise und

Urkunden und insoweit insbes. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind zu beachten und bleiben unberührt.

(3) ¹Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang oder Teilstudiengang auf die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung für einen der Masterstudiengänge Erweiterungsfach Gymnasium für den Abschluss des Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium geforderten Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ²In Fällen des Satzes 1 sind frei werdende Leistungspunkte nicht zu ersetzen. ³Die angerechneten Leistungen werden soweit in § 6 Abs. 4 vorgesehen in die Leistungsübersicht aufgenommen und gehen soweit dort vorgesehen in die Berechnung der Modul- und der Mastergesamtnoten mit ein.

§ 4 Prüfungsausschüsse

(1a) ¹Die Fakultäten bestellen Fachprüfungsausschüsse für den jeweils bei ihnen angesiedelten Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium. ²Fachprüfungsausschüsse können für einzelne Masterstudiengänge Erweiterungsfach Gymnasium oder für mehrere Masterstudiengänge Erweiterungsfach Gymnasium gemeinsam eingerichtet werden. ³Die Fakultäten können die Aufgaben eines Fachprüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 6 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. ⁴Die Fachprüfungsausschüsse sind im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständig für die Organisation der Prüfungen und für alle anderen nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben. ⁵Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Fakultät bestellt. ⁶Der jeweilige Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁷Außerdem kann zu den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses auch die Leiterin bzw. der Leiter des für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Prüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(1b) ¹Außerdem wird von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Allgemeiner Prüfungsausschuss gebildet; dabei nimmt soweit die Fakultät nichts Abweichendes beschließt der nach der „*Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.)*“ gebildete Allgemeine Prüfungsausschuss die Aufgaben des nach dieser Ordnung vorgesehenen Allgemeinen Prüfungsausschusses wahr. ²Die Fakultät kann die Aufgaben des Allgemeinen Prüfungsausschusses nach dieser Ordnung auf einen anderen Prüfungsausschuss der Fakultät mit einer Satz 5 entsprechenden Zusammensetzung der Fakultätsmitglieder übertragen. ³Der Allgemeine Prüfungsausschuss ist zuständig für die ihm im Allgemeinen Teil dieser Ordnung und in den Besonderen Teilen dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. ⁵Der Allgemeine Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. 4 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. 1 Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

⁶Außerdem kann zu den Sitzungen des Allgemeinen Prüfungsausschusses sachlich geeignet auch die Leiterin bzw. der Leiter des für den Studienbereich Bildungswissenschaften des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) zuständigen Prüfungsamtes sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Tübingen oder eine jeweils von dieser bzw. von diesem benannte Vertreterin oder ein jeweils von dieser bzw. von diesem benannter Vertreter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(1c) ¹Den Vorsitz in den jeweiligen Prüfungsausschüssen kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gemäß Absatz 1a Satz 6 Nr. 1 und Absatz 1b Satz 5 Nr. 1 führen. ²Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des jeweiligen Prüfungsausschusses. ³Darüber hinaus kann der jeweilige Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁴Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem jeweiligen Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁵Beschlüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der jeweilige Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung (Allgemeiner Teil und für den jeweiligen Prüfungsausschuss einschlägige Besondere Teile) eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium regelmäßig hinsichtlich den in seiner Zuständigkeit liegenden Masterstudiengängen Erweiterungsfach Gymnasium über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Mastergesamtnoten im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium. ³Der jeweilige Fachprüfungsausschuss hat für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden insoweit rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. ⁵Der jeweilige Fachprüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden (im Allgemeinen Teil oder den Besonderen Teilen dieser Ordnung festgelegte Zuständigkeiten des Allgemeinen Prüfungsausschusses bleiben unberührt).

(4) ¹Die Mitglieder des jeweiligen Fachprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte vertretungsberechtigte Person ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgemäß an den jeweiligen Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der jeweilige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer und, soweit nach den Regelungen des Allgemeinen Teils oder des jeweiligen Besonderen Teils dieser Ordnung notwendig, Beisitzerinnen und Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ³Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden, sofern im Allgemeinen Teil oder im jeweiligen Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im jeweiligen Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer statt. ⁴Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für potentielle Prüferinnen bzw. Prüfer können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll, soweit eine solche bzw. ein solcher nach den Regelungen des Allgemeinen Teils oder des jeweiligen Besonderen Teils dieser Ordnung hinzuzuziehen ist. ⁶Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium HFU oder der entsprechenden Fachrichtung des Studienganges Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) oder einen zu einem dieser beiden gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten und ferner akademische Mitarbeiterinnen und akademische Mitarbeiter, denen nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Voraussetzungen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüferinnen bzw. Prüfer fungieren, wenn Prüferinnen und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist, vorbehaltlich anderweitiger Bestellung gemäß Absatz 1, Prüferin bzw. Prüfer die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Im Verhinderungsfall bestellt der jeweilige Fachprüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Absatzes 2. ⁴Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüferin bzw. Prüfer, welches als Prüferin bzw. Prüfer für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird eine Prüferin bzw. ein Prüfer bestellt.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Von den Regelungen des Allgemeinen Teils dieser Ordnung abweichende Regelungen zu Prüferinnen und Prüfern und zu Beisitzerinnen und Beisitzern (einschließlich der Zahl von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern) im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bleiben vorbehalten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Mastergesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Mastergesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 6a Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache in den Masterstudiengängen Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung können für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium auch weitere Sprachen als Studien- und Prüfungssprache vorgesehen werden.

§ 6b Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika / Laborpraktika
5. Exkursionen
6. Tutorien.

§ 6c Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Zugang zu einem Studienabschnitt

¹Die Fakultät des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, oder Krankenversorgung erforderlich ist. ²Insbesondere können im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. den Zugang zu einem Studienabschnitt bzw. die Zulassung zu Prüfungsleistungen vorgesehen werden.

II. Prüfungen im Masterstudiengang

§ 7 Zweck der Masterprüfung

¹Die bestandene Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung. ²Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus in der Fachrichtung des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung sowie schulpraktische Erfahrungen entsprechend dem Profil des Studiengangs verfügen.

§ 8 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der

Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden (die Voraussetzungen für u.a. die Erteilung des Zeugnisses und anderer Nachweise und Urkunden und insoweit insbes. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind zu beachten und bleiben unberührt). ³Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen und falls sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt die einzelnen Prüfungsleistungen sowie ggf. die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 6b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung (Allgemeiner Teil und für den jeweiligen Studiengang einschlägige Besondere Teile) festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere ob eine Vergabe von Noten erfolgt sowie ggf. die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

§ 8a Studienabschluss, Fristen

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit müssen

- beim Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters
- bzw. beim Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU bis zum Ablauf des 9. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht
- bei Überschreitung der Frist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU
- bzw. bei Überschreitung der Frist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU

verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten (für die Frage, ob sich der Verlust des Prüfungsanspruches in einem Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU oder BFU möglicherweise auch auf ein Studium in einem anderen Studiengang und insbes. in einem anderen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium derselben Fachrichtung auswirkt, sind die für diesen jeweiligen anderen Studiengang gültigen Regelungen und insbes. die für diesen anderen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium jeweils gültigen Regelungen des § 11 Abs. 2 und dort insbes. Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung maßgeblich). ³Ob die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist, entscheidet der Allgemeine Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag der oder des Studierenden geschehen. ⁴§ 26 und § 1 Abs. 8 Satz 3-4 bleiben unberührt. ⁵Für die Entscheidung über den Verlust des Prüfungsanspruches im Übrigen und den Erlass eines Bescheides über den Verlust des

Prüfungsanspruches sind die in § 24 Abs. 1 genannten Stellen zuständig. ⁶§ 22 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

III. Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von CP

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen CP werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von CP unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind (die Voraussetzungen für u.a. die Erteilung des Zeugnisses und anderer Nachweise und Urkunden und insoweit insbes. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind zu beachten und bleiben unberührt). ²Ist in einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der diesem Modul bzw. dieser Lehrveranstaltung zugeordneten CP darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen CP durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten CP entspricht.

§ 10 Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche und / oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die Erbringung von Studienleistungen ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festzustellen.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. ²Alle Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten soweit nicht ausdrücklich etwas anders geregelt ist sinngemäß auch für jede einzelne Prüfungsleistung einer Modulabschlussprüfung. ³Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im jeweiligen Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ⁴Der jeweilige Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁵Die Masterarbeit ist nicht studienbegleitend im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2a) ¹Prüfungsleistungen können auch in der Weise stattfinden, dass mehrfach während eines Lernprozesses eine Leistungsüberprüfung stattfindet und diese Abschnitte zu einer einheitlichen, im jeweiligen Modulhandbuch als solche ausgewiesenen, formativen Prüfungsleistung zusammengefasst werden. ²Das Nähere zu Art, Inhalt, Umfang und Bewertung

einzelner Abschnitte einer formativen Prüfungsleistung, insbesondere deren Bestehen oder Nichtbestehen oder deren Wiederholung, regelt das jeweilige Modulhandbuch, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind.

(3) ¹Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Fachprüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen allen Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben werden.

(4) ¹Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Prüfungsleistungen zu erbringen, anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt. ²Beurlaubte Studierende, die gemäß § 61 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Schutzzeiten (derzeit Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind) in Anspruch nehmen, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Regelungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Ordnung vor.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen können auch im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im jeweiligen Modulhandbuch jedoch vor.

(7) ¹Die bzw. der Vorsitzende des jeweils zuständigen Fachprüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) ¹Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem von dem für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den von diesem Fachprüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden. ²Die Termine für die Anmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Tübingen im betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium eingeschrieben ist, und
2. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium an einer Hochschule oder in einem zum betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat, und

3. die Master- bzw. Abschlussprüfung im betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium an einer Hochschule oder in einem zum betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat, und
4. die gemäß dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt zum jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung bestimmt werden; über weitere zum jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält die bzw. der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium an einer Hochschule oder in einem nach Abs. 2 zum betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁶Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistung nicht mehr im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium der Prüfungsleistung an der Universität Tübingen eingeschrieben oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Ablegung der Prüfungsleistung nicht berechtigt ist. ⁷Die Zulassung kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(4) ¹§ 22 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Kolloquien und andere Formen mündlicher Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im jeweiligen Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen (Einzel- oder Gruppenprüfung) weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationszeile erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²In einem Referat weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, sich in eine eng begrenzte Fragestellung ihres bzw. seines Faches selbständig einzuarbeiten, diese mit den Methoden ihres bzw. seines Faches aufzubereiten und die Ergebnisse in einem Vortrag zu präsentieren.

(3) ¹Durch die Prüfungsform „mündliche Prüfung“ soll zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen im Bereich des jeweiligen Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium verfügt. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung (bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulabschlussprüfung: jeder mündlichen Prüfung für sich genommen) beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat in der Regel zwischen 15 und 60 Minuten. ³Findet die mündliche Prüfung vor einer Person als Prüferin bzw. Prüfer statt, so ist eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer hinzuzuziehen. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen und Prüfern und, soweit eine solche bzw. ein solcher hinzuzuziehen ist, von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. ³Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolio, Protokolle und andere Formen schriftlicher Arbeiten. ²Weitere Prüfungsformen können im jeweiligen Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausuren und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des jeweils geprüften Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen sie bzw. er eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit (bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulabschlussprüfung: jeder Klausurarbeit für sich genommen) soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 13a Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien

(1) ¹Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen können vor Ort oder als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (z.B. als Online-Prüfungen oder im Wege einer Video-Konferenz).

(2) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt der für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss; im Übrigen gelten für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien die §§ 10-13 entsprechend. ²Der für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss hat

zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden.
³Insbesondere eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Universität Tübingen üblichen Prüfungsstandards müssen gesichert sein (z.B. Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen vor Ort, Aufsichtsverpflichtung).

(3) ¹Sind Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz Neuer Medien zu erbringen, wird den Studierenden in der Regel im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt größer 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt größer 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt größer 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt größer 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist die Modulnote, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichende Regelung vorgesehen ist, das nach Leistungspunkten der jeweiligen Prüfungsleistung gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird vom Ergebnis eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Mastergesamtnote ist in § 21 geregelt.

IV. Masterarbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

¹Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt, und
2. die im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung etwa geforderten weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

²§ 22 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist schriftlich beim Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten als Prüferin bzw. Prüfer vorgeschlagene Person und ggf. Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Satz 1 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber,

(a) ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium an einer Hochschule oder in einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule

- den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) verloren hat
- oder die Master- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat

und

(b) ob sie bzw. er sich im betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium an einer Hochschule oder einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss.

(4) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich die bzw. der Studierende im betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium an einer Hochschule oder in einem nach § 11 Abs. 2 Satz 2 zum betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hoch-

schule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(5) ¹Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die bzw. der Studierende bei Erbringung der Masterarbeit nicht mehr im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium der Masterarbeit an der Universität Tübingen eingeschrieben ist oder aufgrund einer Beurlaubung zur Teilnahme bzw. Erbringung der Masterarbeit nicht berechtigt ist. ²Die Zulassung zur Masterarbeit kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen; von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aus denen die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

§ 17 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die Verfasserin bzw. der Verfasser in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Fachrichtung des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium (Fach im Sinne der RahmenVO-KM [nach § 6 Abs. 5 Satz 2, Abs. 10 Satz 6 RahmenVO-KM beinhalten Fächer Fachwissenschaften und Fachdidaktiken]) zu entnehmen. ⁴Das Thema soll in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 gestellt werden. ⁵Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁶Das Thema wird über den Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁷Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 16 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl der bzw. des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in zwei gebundenen Exemplaren beim Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium und zusätzlich dort in einem vom Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Fachprüfungsausschusses des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüferinnen bzw. Prüfern, die Frist einzuhalten, kann der Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium insoweit andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Masterarbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der sie bzw. er versichert,

- dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat,
- dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat,
- dass sie bzw. er alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
- ob die Arbeit vollständig oder in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
- dass sie bzw. er die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat, und
- dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit den eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet, die die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein kann. ²Lautet die Bewertung „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses die Bewertung einer weiteren Person als Prüferin oder Prüfer ein. ³Lautet die Bewertung der zweiten Person mindestens „ausreichend“ holt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Fachprüfungsausschusses die Bewertung einer dritten Person als Prüferin oder Prüfer ein. ⁴§ 14 Abs. 1, § 14 Abs. 3 Satz 2 und soweit eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen ist § 14 Abs. 4 gelten entsprechend.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt, ist bestanden, wenn jede der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für sich genommen bestanden ist. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschusses ihr bzw. ihm hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft geben kann, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Masterarbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

(3) ¹Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung in einem der Masterstudiengänge Erweiterungsfach Gymnasium endgültig nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch für den betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium. ²Für den Erlass eines Bescheides über den Verlust des Prüfungsanspruches sind die in § 24 Abs. 1 genannten Stellen zuständig.

(4) ¹§ 22 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist — unter Beachtung der nach der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für den Studienabschluss nach § 8a — im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht-bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Die in Satz 1 genannten Fristen für die Wiederholung können in begründeten Fällen aus den Gründen des § 26 Abs. 1-3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die für die jeweilige diesbezügliche in § 26 Abs. 1-3 genannte Entscheidung zuständige Stelle auf Antrag an die jeweils in § 26 Abs. 1-3 für den Antrag genannte Stelle verlängert werden. ⁴Dabei entscheidet die für die Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 zuständige Stelle, ob eine Verlängerung der Frist nach § 19 Abs. 2 Satz 3 für diesen gesamten jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium oder nur für einzelne Prüfungsleistungen oder einzelne Wiederholungen einer Prüfungsleistung dieses jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium und ggf. jeweils in welchem Umfang erfolgt. ⁵Ihre Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3-4 teilt die jeweils zuständige Stelle dem Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium mit. ⁶Bei Wechsel des oder Hinzunahme eines weiteren Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Satz 3-4 über eine Verlängerung im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor dem Wechsel / vor der Hinzunahme nicht studierten Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium und dort ggf. für welche Prüfungsleistungen oder Wiederholungen einer Prüfungsleistung nach § 19 Abs. 2 Satz 3 bzw. Satz 4 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll der bzw. dem Studierenden auf Antrag gegenüber dem für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass sie bzw. er zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des vorangegangenen Prüfungsversuchs und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der regulären Prüfungstermine abgelegt wird, kann insoweit die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im jeweiligen Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der

bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit, Rückgabe des Themas

(1) ¹Eine Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch im betreffenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

VII. Mastergesamtnote

§ 21 Bildung der Mastergesamtnote

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so wird eine Mastergesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Mastergesamtnote ergibt sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung. ²Für die Mastergesamtnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er ein Zeugnis; das Zeugnis über den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium wird nur ausgehändigt, wenn ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des bzw. der Studiengänge, die der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium nach der RahmenVO-KM ergänzt, oder ein Zeugnis, mit dem die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien oder das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg nachgewiesen wird, vorliegt. ²In das Zeugnis werden neben der Mastergesamtnote der Bezug zum Lehramtstyp 4 gemäß § 1 Abs. 4 RahmenVO-KM (Lehramt Gymnasium), das Thema der Masterarbeit und, soweit in der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vorgesehen, die jeweiligen Abschlussnoten für die lehramtsbezogenen Studienbereiche im Sinne des § 8 Satz 2 RahmenVO-KM sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, eingetragen. ³Soweit dies in der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vorgesehen ist, ist auch das erfolgreiche Absolvieren der schulpraktischen Studien bzw. des Schulpraxissemesters im Masterzeugnis aufzuführen. ⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Masterprüfung gehörende

Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁶Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, es wird ferner eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Der Allgemeine Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt und soweit nach der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen auch Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthält, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. ²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium belegten Module sowie ihre Komponenten und Leistungspunkte,
- die Modulnoten
- und die Note der Masterarbeit.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten. ⁴Im jeweiligen Besonderen Teil dieser Ordnung können weitere in die Leistungsübersicht einzutragende Angaben festgelegt werden, insbesondere Studienschwerpunkte oder besondere Qualifikationen.

(3) ¹Die Gesamtnote im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium (Mastergesamtnote) wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann insbesondere entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) in der Leistungsübersicht bzw. im Diploma Supplement erfolgen. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Allgemeine Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Eine englische Übersetzung der Urkunde wird ausgehändigt.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 23a Zeugnis, Urkunde und weitere Nachweise bzw. Bescheide bei Kooperationen verschiedener Hochschulen

(1) ¹Bei Kooperation verschiedener Hochschulen kann soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss für die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-KM von den §§ 22-23 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung Abweichendes zu Gestaltung und Ausstellung des Zeugnisses, der Leistungsübersicht (Transcript of Records), des Diploma Supplements und der Masterurkunde und dazu, welche Inhalte bzw. Angaben und ggf. wie diese dort aufzunehmen sind, festlegen. ²Bei Kooperation verschiedener Hochschulen legt soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-KM für

die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) insoweit fest,

- welche Hochschule oder Hochschulen einzeln oder gemeinsam das Zeugnis, die Masterurkunde, das Diploma Supplement bzw. das Transcript of Records ausstellt bzw. ausstellen,
- ob ein einheitliches Diploma Supplement bzw. Transcript of Records oder ob von den an der Kooperation beteiligten Hochschulen jeweils getrennte solche Dokumente ausgestellt werden,
- ob auf dem Transcript of Records von jeder Hochschule nur die an dieser Hochschule erbrachten Leistungen oder auch die an der anderen Hochschule im Rahmen der Kooperation erbrachten Leistungen aufgeführt werden und ob und ggf. wie die an der anderen Hochschule erbrachten Leistungen im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht werden,
- ob und ggf. wie und auf welchen der vorgenannten Dokumente (Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records, Diploma Supplement) bei einer Kooperation verschiedener Hochschulen eine Nennung auch der kooperierenden Hochschule erfolgt.

³Dabei beachtet der Allgemeine Prüfungsausschuss insbesondere § 8 Satz 5 RahmenVO-KM („Bei Kooperation verschiedener Hochschulen nach § 2 Absatz 7 werden die Studienanteile jeweils dokumentiert und das Masterzeugnis sowie Diploma Supplement von der Hochschule ausgestellt, an der die Einschreibung besteht, beziehungsweise bei gemeinsam verantworteten Studiengängen von den beteiligten Hochschulen.“).

(2) ¹Außerdem kann bei Kooperation verschiedener Hochschulen soweit die Universität Tübingen zuständig ist der Allgemeine Prüfungsausschuss für die jeweilige einzelne Kooperation (dies kann auch allgemeiner einheitlich für mehrere oder alle Kooperationen zusammen erfolgen) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und insbes. der Vorgaben der RahmenVO-KM für andere Nachweise bzw. für Bescheide von den Regelungen des Allgemeinen Teils und der jeweiligen Besonderen Teile dieser Ordnung abweichende Regelungen zu Zuständigkeit, Ausstellung und Gestaltung festlegen (einschließlich dazu, welche Inhalte bzw. Angaben und ggf. wie diese dort aufzunehmen sind und einschließlich dazu, welche Hochschule oder Hochschulen einzeln oder gemeinsam diese ausstellen und ob diese als einheitliche Dokumente oder ob von den beteiligten Hochschulen – ggf. für welchen Bereich – jeweils getrennte solche Dokumente ausgestellt werden).

§ 24 Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches, Bescheinigung über die erbrachten Leistungen bei Verlust des Prüfungsanspruches

(1) ¹Studierende, die den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verloren haben, erhalten darüber vom jeweils zuständigen Fachprüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

²§ 8a Satz 3, § 1 Abs. 8 Satz 3-4 und § 26 bleiben unberührt.

(2) Hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch in einem Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verloren, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise von dem für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die in diesem Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass sie bzw. er sich in der von dem für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Masterarbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich einen Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins der Prüfungsleistung möglich. ²Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am sechsten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden. ³Die Fristen für die Abmeldung sollen in der Regel im Campus Management System abgebildet werden.

(3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ausschließen. ⁴Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die Erbringung ihrer bzw. seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Studienleistung als „nicht erbracht“.

(5) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss (dies gilt auch, sofern als Begründung für die Versäumnis bzw. den Rücktritt ein Grund geltend gemacht wird, bei dem zur Entscheidung über eine auf diesen nach § 1 Abs. 8 Satz 3-4 bzw. § 26 bzw. § 19 Abs. 2 Satz 3-4, Satz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gestützte Verlängerung der Frist für den Studienabschluss bzw. der Frist für die Wiederholungsprüfung oder zur Entscheidung über das Vertretenmüssen einer Überschreitung der Frist für den Studienabschluss nach § 8a bzw. der Frist für die Wiederholungsprüfung nach § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung der Allgemeine Prüfungsausschuss bzw. im Fall des § 26 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die Rektorin bzw. der Rektor zuständig wäre). ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom für den jeweili-

gen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss überprüft werden.

§ 26 Schutzbestimmungen, Fristverlängerung wegen Tätigkeit in Gremien bzw. Organen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung dem Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium mit. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes) wird gewährleistet, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium über die Fristverlängerung und deren Dauer und teilt seine Entscheidung dem Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium mit.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Allgemeinen Prüfungsausschuss hin berechtigt, insoweit die Frist für den Studienabschluss nach § 8a im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium um eine angemessene Frist nach Ablauf der in dieser Ordnung hierfür vorgesehenen Frist zu verlängern. ²Die bzw. der Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴Der Allgemeine Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung den Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium anhören. ⁵Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Allgemeine Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden sowie dem Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium unverzüglich mit.

(3) ¹Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks oder der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Frist für den Studienabschluss nach § 8a auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Allgemeinen Prüfungsausschuss unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor. ²Das Ergebnis wird dem Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium mitgeteilt.

(4) ¹Die Verlängerung der Frist nach Abs. 1-3 gilt für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium, zu dem sie ergeht; bei Wechsel des oder Hinzunahme eines weiteren Masterstudienganges Erweiterungsfach Gymnasium entscheidet jeweils die für die Entscheidung nach § 26 über eine Verlängerung im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Stelle für ihren Zuständigkeitsbereich, ob und ggf. in welchem Umfang für den jeweiligen vor dem Wechsel / vor der Hinzunahme nicht studierten Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium nach § 26 eine Verlängerung der Frist gewährt wird.

(5) ¹§ 24 Abs. 1, § 8a Satz 5 und § 25 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung versucht, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (§ 25 Abs. 4 Satz 1), so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat dies versucht hat, durch den für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden und soweit dadurch erforderlich durch den für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss die Mastergesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Die Zuständigkeiten nach Abs. 4 bleiben unberührt.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können durch den für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und entsprechend berichtigt werden, soweit dadurch erforderlich können in diesen Fällen durch den für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss auch die weiteren Noten, Prüfungsleistungen und Prüfungen, auf die sich die Änderung dieser Note bei der Berechnung von Noten auswirkt entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt und soweit dadurch erforderlich durch den für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss die Mastergesamtnote entsprechend berichtigt und soweit dadurch erforderlich für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ³Die Zuständigkeiten nach Abs. 4 bleiben unberührt.

(3) ¹Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis, ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records und etwaige andere unrichtige Nachweise sind durch die jeweils für deren Erteilung zuständigen Stellen einzuziehen und durch diese gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde durch die für deren Erteilung zuständige Stelle einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre bzw. seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschusses zu stellen. ²Der jeweils zuständige Fachprüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2018/2019. ³Übergangsbestimmungen können im für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gültigen Besonderen Teil dieser Ordnung vorgesehen werden.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.10.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 22 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

2. § 23 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Allgemeinen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt mit sofortiger Wirkung; vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ausgefertigte Zeugnisse und Urkunden behalten ihre Gültigkeit.

Tübingen, den 02.10.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 die nachstehenden Änderungen am Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 23.05.24 erteilt.

Artikel 1

1. ¹§ 23a ist in seiner bestehenden Fassung gegenstandslos. ²Er wird unter Anpassung des Inhaltsverzeichnisses durch folgenden neuen § 23a ersetzt:

„§ 23a Zertifikatsoption

(1) Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium kann unter Verzicht auf die abschließende Masterarbeit und unter Wegfall der auf die Masterarbeit entfallenden CP beendet werden und es kann auf Antrag der oder des Studierenden ein Zertifikat über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt werden, sofern dies in der RahmenVO-KM in ihrer jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (im Folgenden kurz: Zertifikatsoption).

(2) ¹Im Fall der Zertifikatsoption entspricht der Studientumfang § 1 Abs. 4 Satz 1, jedoch ohne die Masterarbeit und ohne die ihr zugeordneten CP, welche ersatzlos entfallen. ²Der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium wird in diesem Fall beendet, ohne dass die Masterprüfung nach § 8 Abs. 1 Sätze 1-2 abgeschlossen wurde. ³Die übrigen Regelungen für die Masterprüfung gelten im Fall der Zertifikatsoption entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird; dies gilt insbesondere für die Fristen nach § 8a. ⁴Der akademische Grad nach § 2 wird in diesem Fall nicht erworben.

(3) Abweichend von § 7 bildet die Beendigung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium mit der Zertifikatsoption eine weitere, über einen ersten Abschluss hinausgehende berufsqualifizierende Qualifikation auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus in der Fachrichtung des jeweiligen Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) über vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung auf dem Gebiet der Bildung und Wissensvermittlung sowie schulpraktische Erfahrungen entsprechend dem Profil des Studiengangs verfügen.

(4) ¹Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, besteht im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium noch ein Prüfungsanspruch i.S.d. § 11 Abs. 2 und wurde der Studientumfang nach Abs. 2 Satz 1 erbracht, erhält die bzw. der Studierende ein Zertifikat; § 22 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend. ²Auf Grund der vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen, d.h. ohne Berücksichtigung der Masterarbeit und der auf sie entfallenden CP, wird eine Gesamtnote gebildet; für deren Berechnung gilt § 21 entsprechend. ³In das Zertifikat werden neben der Gesamtnote nach Satz 2 der Bezug zum Lehramtstyp 4 gemäß § 1 Abs. 4

RahmenVO-KM (Lehramt Gymnasium) und, soweit in der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung für den jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vorgesehen, die jeweiligen Abschlussnoten für die lehramtsbezogenen Studienbereiche im Sinne des § 8 Satz 2 RahmenVO-KM sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen, eingetragen. ⁴Das Zertifikat lässt ferner erkennen, dass kein Studienabschluss erfolgt ist und kein akademischer Grad erworben wurde, jedoch der Prüfungsanspruch im jeweiligen Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium nicht verloren worden ist. ⁵§ 22 Abs. 1 Sätze 3-5 gelten entsprechend. ⁶Das Zertifikat wird ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt.

(5) ¹Der Allgemeine Prüfungsausschuss stellt eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) in deutscher Sprache aus; eine Übersetzung in englischer Sprache wird ausgehändigt. ²§ 22 Abs. 2 Sätze 2-4 gelten entsprechend. ³Ein Diploma Supplement wird nicht ausgehändigt; § 22 Abs. 3 sowie § 23 finden keine Anwendung.

(6) ¹Nach Beendigung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium durch die Zertifikatsoption kann der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Zertifikats, fortgeführt und durch Anfertigen und Bestehen der Masterarbeit abgeschlossen werden; die Fristen nach § 8a werden in diesem Fall fortgezählt. ²Soll das Studium zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufgenommen werden, erfolgt eine Neueinschreibung; diese erfolgt in die zum Zeitpunkt der Neueinschreibung jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung. ³Dabei werden die im Rahmen der Zertifikatsoption erbrachten Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 angerechnet.“

2. In § 27 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Für das Zertifikat und das Transcript of Records nach § 23a gelten die Absätze 1-4 entsprechend.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 23.05.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
 - III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
 - IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Mastergesamtnote
 - V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Biologie **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Biologie sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Bio101	Biomoleküle und Zelle	6
Bio104	Botanik	6
Bio106	Chemie	9
Bio107	Biochemie	9
Bio111	Molekulare Biologie I	9
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	6
Bio122	Zoologie	6
Bio125	Tierphysiologie	9
Bio126	Molekulare Biologie II	12
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	9
Bio139	Fachdidaktik Biologie I	3
Bio140	Fachdidaktik Biologie II	6
Bio141	Fachdidaktik Biologie III	6
Bio142	Vertiefungsmodul Biologie M. Ed.	15
Bio147	Ökologie und Biodiversität II M. Ed.	7
Summe:		109
Bio144	Masterarbeit M. Ed.	15

³Von den Modulen Bio106 und Bio107 ist eines zu wählen; wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Chemie als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul Bio107 zu wählen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen Bio139 (3 CP Fachdidaktik), Bio140 (6 CP Fachdidaktik) und Bio141 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Biologie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Biologie.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- Nachweis aller im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU geforderten Kompetenzen, nachgewiesen beispielsweise durch Erwerb der CP der in § 3 Abs. 2 genannten Module außer dem Modul Bio144.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Biologie im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Biologie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Bio101	Biomoleküle und Zelle	6
Bio104	Botanik	6
Bio106	Chemie	9
Bio107	Biochemie	9
Bio111	Molekulare Biologie I	9
Bio121	Bau und Funktion der Pflanzen und der Tiere	6
Bio122	Zoologie	6
Bio125	Tierphysiologie	9
Bio126	Molekulare Biologie II	12
Bio127	Ökologie und Biodiversität I	9
Bio139	Fachdidaktik Biologie I	3
Bio140	Fachdidaktik Biologie II	6
Bio141	Fachdidaktik Biologie III	6
Bio147	Ökologie und Biodiversität II M. Ed.	7
Bio148	Vertiefungsmodul Biologie M. Ed. EF	11
Summe: 105		
Bio144	Masterarbeit M. Ed.	15

³Von den Modulen Bio106 und Bio107 ist eines zu wählen; wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Chemie als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul Bio107 zu wählen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Biologie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CP
Bio-BMZ	Biomoleküle und Zelle	6
Bio-BPT	Bau und Funktion der Pflanzen und Tiere	6
Bio-FD1	Fachdidaktik Biologie I	3
Bio-BOT	Botanik	6
Bio-ZOO	Zoologie	6
Bio-GMB	Genetik und Molekularbiologie	9
Bio-MIB	Mikrobiologie	6
Bio-HUB	Humanbiologie	6
Bio-TPH	Tierphysiologie	9
Bio-EBL	Ökologie und Biodiversität (Lehramt)	9
Bio-CHE	Chemie	9
Bio-BCH	Biochemie	9
Bio-FD2	Fachdidaktik Biologie II	6
Bio-EXL	Exkursionsmodul (Lehramt)	4
Bio-BNE	Ethik & Bildung für Nachhaltige Entwicklung	3
Bio-VEF	Vertiefungsmodul EF	11
Bio-FD3	Fachdidaktik Biologie III	6
Summe:		105
Bio-MEF	Masterarbeit Biologie Erweiterungsfach	15

³Von den Modulen Bio-CHE und Bio-BCH ist eines zu wählen; wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Chemie als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw.

einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul Bio-BCH zu wählen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen Bio-FD1 (3 CP Fachdidaktik), Bio-FD2 (6 CP Fachdidaktik) und Bio-FD3 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.“

Artikel 3

Der § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Laborpraktikum (Sommersemester) im Modul Bio-TPH (Tierphysiologie) ist der Erwerb der CP der Prüfungsleistung schriftlichen Prüfungsleistung Vorlesung (Wintersemester) des Moduls Bio-TPH (Tierphysiologie).

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

Artikel 4

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte von mindestens 13 der folgenden in § 3 genannten Module: Bio-BMZ, Bio-BPT, Bio-FD1, Bio-BOT, Bio-ZOO, Bio-GMB, Bio-MIB, Bio-HUB, Bio-TPH, Bio-EBL, Bio-CHE, Bio-BCH, Bio-FD2, Bio-EXL, Bio-BNE, Bio-VEF und Bio-FD3.“

Artikel 5 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden

durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 2 für Chemie im Hauptfach- umfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 2 für Chemie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 2 für Chemie im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Chemie **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Chemie sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ACLA1	Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1	15
OCLA1	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1	12
PCLA1	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 1	12
PLA	Physik für Lehramtskandidaten der Chemie	6
ACLA2	Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 2	9
OCLA2	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2	9
PCLA2	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 2	9
FDCB	Fachdidaktik Chemie Bachelor	9
ALAP	Ausgleichsmodul Physik	6
FDCM	Fachdidaktik Chemie Master	6
CLAM	Chemie Lehramt Master	9
IMC	Intensivkurs Methoden der Chemie	13
Summe:		109
MALA	Masterarbeit Chemie M.Ed.	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Physik als Hauptfach im Studien-

gang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul ALAP zu wählen; ansonsten ist das Modul PLA zu wählen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen FDCB (9 CP Fachdidaktik) und FDCM (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.);
- Studiengang Biochemie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.);
- Diplomstudiengang Chemie;
- Diplomstudiengang Biochemie;
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Chemie;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Chemie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Chemie.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: FDCM und IMC.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im

Studiengang Erweiterungsfach Chemie im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 2 für Chemie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 2 für Chemie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Chemie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ACLA1	Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1	15
OCLA1	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1	12
PCLA1	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 1	12
PLA	Physik für Lehramtskandidaten der Chemie	6
ACLA2	Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 2	9
OCLA2	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2	9
PCLA2	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 2	9
FDCB	Fachdidaktik Chemie Bachelor	9
ALAP	Ausgleichsmodul Physik	6
FDCM	Fachdidaktik Chemie Master	6
CLAM	Chemie Lehramt Master	9
IMC	Intensivkurs Methoden der Chemie	9
Summe:		105
MALA	Masterarbeit Chemie M.Ed.	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Physik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul ALAP zu wählen; ansonsten ist das Modul PLA zu wählen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 2 für Chemie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.11.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 2 für Chemie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.12.2024 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Chemie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung (Vorbehaltlich Änderungen im Modulhandbuch)	CP
ACLA1	P	Allgemeine und Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 1	mP	15
OCLA1	P	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 1	mP	12
PCLA1	P	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 1	PN & mP	12
PLA	P	Physik für Lehramtskandidaten der Chemie	K	6
ACLA2	P	Anorganische Chemie für Lehramtskandidaten 2	K	9
OCLA2	P	Organische Chemie für Lehramtskandidaten 2	K & K	9
PCLA2	P	Physikalische Chemie für Lehramtskandidaten 2	PN & mP	9
FDCB1	P	Fachdidaktik Chemie Bachelor 1	K	2
FDCB2	P	Fachdidaktik Chemie Bachelor 2	mP	7
ALAP	P	Ausgleichsmodul Physik	Schriftl. Prüfungsleistung & mündliche Prüfungsleistung	6
FDCM	P	Fachdidaktik Chemie Master	-	6
CLAM	P	Chemie Lehramt Master	mP	9
IMC	P	Intensivkurs Methoden der Chemie	Pr	9
MALA	P	Masterarbeit Chemie M.Ed.	MA	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Physik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul ALAP zu wählen; ansonsten ist das Modul PLA zu wählen.“

Artikel 2

1) § 5 b wird eingefügt und neugefasst:

„§ 5 b Prüferinnen und Prüfer

Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung finden folgende Prüfungsleistungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern statt:

- alle mündliche Prüfungsleistungen des Moduls CLAM.“

Artikel 3 - Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Chemie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Chemie bis zum 31. Oktober 2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) im Fach Chemie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. Oktober 2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Chemie nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Chemie nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 3 für Chinesisch im Hauptfach- umfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 3 für Chinesisch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 3 für Chinesisch im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- § 3a Auslandsaufenthalt
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Chinesisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Chinesisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	6
SIN-BA3-7	Schriftsprachliche Grundlagen	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	6
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	6
SIN-BA3-12	Moderne chinesische Texte	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik I	9
SIN-ME-1	Fachdidaktik II	6
SIN-ME-2	Aufbaumodul Sprachmittlung	7
SIN-ME-3	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies II	9
SIN-ME-4	Vertiefungsmodul Sprachmittlung	6
Summe: 109		
SIN-ME-5	Masterarbeit	15

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen SIN-BE-1 (9 CP Fachdidaktik) und SIN-ME-1 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

§ 3a Auslandsaufenthalt

¹Im Rahmen des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium ist ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester am European Centre for Chinese Studies at Peking University, Beijing, zu absolvieren. ²Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Chinesisch (Mandarin).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SIN-BE-1 sind Kenntnisse in der Sprache Chinesisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung oder durch den Erwerb der CP des Moduls SIN-BA3-8;

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SIN-ME-4 sind Kenntnisse in der Sprache Chinesisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung oder durch den Erwerb der CP des Moduls SIN-BA3-10.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Chinesisch;
- Studiengang Sinologie/Chinesisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.).

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: SIN-ME-1 und SIN-ME-3.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Chinesisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 3 für Chinesisch im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehende Änderung am Besonderen Teil 3 für Chinesisch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Chinesisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	6
SIN-BA3-7	Grundlagen chinesische Schriftsprache	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	3
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik Chinesisch I	9
SIN-BA3-13	Vertiefungsmodul Sinologie/Chinese Studies	9
SIN-ME-1	Fachdidaktik Chinesisch II	6
SIN-ME-2	Aufbaumodul Sprachmittlung Chinesisch	9
SIN-ME-3	Ausbaumodul Sinologie/Chinese Studies	7
SIN-ME-4	Vertiefungsmodul Sprachmittlung Chinesisch	6
Summe:		109
SIN-ME-5	Masterarbeit	15

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9, SIN-BA3-10, SIN-ME-2 und SIN-ME-4 Ersatzleistungen zu erbringen

sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden *learning agreement* fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vor dem vorstehend genannten Semester begonnen haben, sind berechtigt, die Prüfung im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, kann der zuständige Fachprüfungsausschuss geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. *learning agreements*.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 3 für Chinesisch im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 3 für Chinesisch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Chinesisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SIN-BA3-1	Modernes Chinesisch I	9
SIN-BA3-2	Grundlagen Sinologie/Chinese Studies	6
SIN-BA3-3	Modernes Chinesisch II	9
SIN-BA3-4	China in der Geschichte	6
SIN-BA3-5	China in der Gegenwart	6
SIN-BA3-6	Sprachaufbau Modernes Chinesisch I	6
SIN-BA3-7	Grundlagen chinesische Schriftsprache	6
SIN-BA3-8	Sprachaufbau Modernes Chinesisch II	6
SIN-BA3-9	Interkulturelle Kompetenz im berufsweltlichen Kontext Chinas	3
SIN-BA3-10	Sprachvertiefung Modernes Chinesisch	6
SIN-BE-1	Fachdidaktik Chinesisch I	9
SIN-ME-1	Fachdidaktik Chinesisch II	6
SIN-ME-2	Aufbaumodul Sprachmittlung Chinesisch	9
SIN-ME-3a	Erweitertes Ausbaumodul Sinologie/Chinese Studies	12
SIN-ME-4	Vertiefungsmodul Sprachmittlung Chinesisch	6
Summe: 105		
SIN-ME-5	Masterarbeit	15

³Die Studienfachberatung kann für Studierende mit muttersprachlicher Beherrschung des modernen Chinesisch in Wort und Schrift im Einzelfall und auf Grundlage des jeweiligen individuellen Profils bestimmen, dass anstatt der Module SIN-BA3-1, SIN-BA3-3, SIN-BA3-6, SIN-BA3-8, SIN-BA3-9, SIN-BA3-10, SIN-ME-2 und SIN-ME-4 Ersatzleistungen zu erbringen sind und legt diese in einem mit der oder dem betreffenden Studierenden zu vereinbarenden

learning agreement fest. ⁴Im Zweifelsfall adäquater chinesisch-muttersprachlicher Sprachkompetenz erfolgt eine Feststellung durch eine chinesisch-muttersprachliche Sprachlehrkraft der Abteilung.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 4 für Deutsch mit Studien- anteilen Deutsch als Zweitsprache im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 4 für Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 4 für Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden

kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
DEU-BE-1	Methodische Grundlagen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	6
DEU-BE-2	Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik	6
DEU-BE-3	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	6
DEU-BE-4	Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext	12
DEU-BE-5	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	9
DEU-BE-6	Professionsorientierung	6
DEU-BE-7	Neuere Deutsche Literatur: Literaturtheorie, Medien, Ästhetik	9
DEU-BE-8	Historisches Modul: Ältere Deutsche Literatur – Texte, Kontexte, Strukturen	9
DEU-BE-9	Sprachwissenschaft: Struktur, Bedeutung, Verwendung	9

DEU-BE-10	Fachdidaktik	9
DEU-ME-1	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	13
DEU-ME-2	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	9
DEU-ME-3	Ausgewählte Fragestellungen der Sprach- und Literaturdidaktik Deutsch	6
		Summe: 109
DEU-ME-4	Masterarbeit	15

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen DEU-BE-10 (9 CP Fachdidaktik) und DEU-ME-3 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 12 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Deutsch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: DEU-ME-1 bei einer Masterarbeit im Bereich Literatur bzw. DEU-ME-2 bei einer Masterarbeit im Bereich Sprache.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module DEU-BE-1, DEU-BE-2 und DEU-BE-3 nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module DEU-BE-7, DEU-BE-8 und DEU-BE-9 mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 4 für Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 4 für Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
DEU-BE-1	Methodische Grundlagen der Neueren Deutschen Literaturwissenschaft	6
DEU-BE-2	Methodische Grundlagen der germanistischen Mediävistik	6
DEU-BE-3	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	6
DEU-BE-4	Literatur- und Kulturgeschichte des deutschsprachigen Raumes im europäischen Kontext	12
DEU-BE-5	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	9
DEU-BE-7	Neuere Deutsche Literatur: Literaturtheorie, Medien, Ästhetik	9
DEU-BE-8	Historisches Modul: Ältere Deutsche Literatur – Texte, Kontexte, Strukturen	9
DEU-BE-9-EF	Sprachwissenschaft: Struktur, Bedeutung, Verwendung, Deutsch als Zweitsprache	11
DEU-BE-10	Fachdidaktik	9
DEU-ME-1	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	13
DEU-ME-2	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	9

DEU-ME-3	Ausgewählte Fragestellungen der Sprach- und Literaturdidaktik Deutsch	6
		Summe: 105
DEU-ME-4	Masterarbeit	15

“

2. In **§ 8 Satz 3** wird das Kürzel „DEU-BE-9“ ersetzt durch das Kürzel „DEU-BE-9-EF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 4 für Deutsch im Hauptfachumfang (bis Sommersemester 2022 Bezeichnung des Fachs „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache“)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil 4 für Deutsch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 4 für Deutsch im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Deutsch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) ¹Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch. ²Das Fach Deutsch vermittelt dabei die Kenntnisse und Kompetenzen in dem in § 6 Abs. 5 Satz 2 RahmenVO-KM genannten Fach „Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache“.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Deutsch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Erweiterungsfachs HFU Deutsch			
DEU-BE-1	Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft	K	6
DEU-BE-2	Grundlagen der Germanistischen Mediävistik	K	6
DEU-BE-3	Grundlagen der Germanistischen Linguistik	K	6
DEU-BE-4	Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Theorie, Medialität	H	9
DEU-BE-5	Ältere deutsche Literatur: Kultur, Medien, Ästhetik	H	9
DEU-BE-6	Sprachwissenschaft: Syntax des Deutschen	K	9
DEU-BE-8	Literatur- und Kulturgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart	H	12
DEU-BE-9-EF	Sprachwissenschaft: Struktur, Bedeutung, Verwendung, Deutsch als Zweitsprache	H oder K	11

DEU-BE-10	Fachdidaktik	K	9
DEU-ME-1	Geschichte und Theorie der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart	H + mP	13
DEU-ME-2	Fragestellungen, Methoden und Schnittstellen der Germanistischen Linguistik	mP	9
DEU-ME-3	Ausgewählte Fragestellungen der Fachdidaktik Deutsch	K	6
Masterarbeit			
DEU-ME-4	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen DEU-BE-10 (9 CP Fachdidaktik) und DEU-ME-3 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von fremdsprachigen Lehrinhalten Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben

jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Deutsch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Deutsch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Deutsch;
- Studiengang Germanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.), Hauptfach und Nebenfach.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: DEU-ME-1 bei einer Masterarbeit im Bereich Literatur bzw. DEU-ME-2 bei einer Masterarbeit im Bereich Sprache bzw. DEU-ME-3 bei einer Masterarbeit im Bereich Fachdidaktik.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module DEU-BE-1, DEU-BE-2 und DEU-BE-3 nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module DEU-BE-8 und DEU-BE-9-EF mit dem zweifachen ihrer Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Education Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Master of Education Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang Master of Education Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium Deutsch im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang Master of Education Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium Deutsch im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang an-geboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 5 für Englisch im Hauptfach- umfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 5 für Englisch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 5 für Englisch im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Englisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprü-

fung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Englisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ENG_BE_1	Basic Module: Academic English	6
ENG_BE_2	Advanced Module: Academic English	6
ENG_BE_3	Basic Module: Linguistics	9
ENG_BE_4	Advanced Module: Linguistics	9
ENG_BE_5	Focus Module: Linguistics	9
ENG_BE_6	Basic Module: Literary Studies	9
ENG_BE_7	Advanced Module: Literary Studies	9
ENG_BE_8	Basic Module: Cultural Studies	6
ENG_BE_9	Advanced Module: Cultural Studies	9
ENG_BE_10	Basic Module: Teaching English as a Foreign Language	6
ENG_BE_11	Advanced Module: Teaching English as a Foreign Language	3
ENG_ME_1	Master Module: Linguistics	8
ENG_ME_2	Master Module: Literary & Cultural Studies	8
ENG_ME_3	Colloquium and Independent Study	6

ENG_ME_4	Master Module: Teaching English as a Foreign Language	6
		Summe: 109
ENG_ME_5	Master Thesis	15

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ENG_BE_10 (6 CP Fachdidaktik), ENG_BE_11 (3 CP Fachdidaktik) und ENG_ME_4 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul ENG_BE_1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: Module ENG_BE_1 und ENG_BE_6.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.),
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Englisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Englisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Englisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module in demjenigen Studienbereich des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium, in dem die Masterarbeit thematisch angesiedelt ist, dies ist eines der Module der Serie ENG_ME_1, ENG_ME_2, ENG_ME_4.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ENG_BE_1, ENG_BE_3, ENG_BE_4, ENG_BE_6, ENG_BE_8 und ENG_BE_11 nicht mit einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Englisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 5 für Englisch im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 5 für Englisch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Englisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ENG_BE_1	Basic Module: Academic English	6
ENG_BE_2	Advanced Module: Academic English	6
ENG_BE_3	Basic Module: Linguistics	9
ENG_BE_4	Advanced Module: Linguistics	9
ENG_BE_5	Focus Module: Linguistics	9
ENG_BE_6	Basic Module: Literary Studies	9
ENG_BE_7	Advanced Module: Literary Studies	9
ENG_BE_8	Basic Module: Cultural Studies	6
ENG_BE_9	Advanced Module: Cultural Studies	9
ENG_BE_10	Basic Module: Teaching English as a Foreign Language	6
ENG_BE_11	Advanced Module: Teaching English as a Foreign Language	3
ENG_ME_1	Master Module: Linguistics	6
ENG_ME_2	Master Module: Literary & Cultural Studies	6
ENG_ME_3	Colloquium and Independent Study	6
ENG_ME_4	Master Module: Teaching English as a Foreign Language	6
Summe: 105		
ENG_ME_5	Master Thesis	15

“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 5 für Englisch im Hauptfachum- fang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil 5 für Englisch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.04.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 5 für Englisch im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Englisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Englisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Module des Erweiterungsfachs HFU Englisch				
ENG_BE_1	P	Basic Module Academic English	Schriftliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_2	P	Advanced Module Academic English	Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_3	P	Basic Module Linguistics	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_4	P	Advanced Module Linguistics	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_5	P	Focus Module Linguistics	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_6	P	Basic Module Literary Studies	Schriftliche Prüfungsleistung	9
ENG_BE_7	P	Advanced Module Literary Studies	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_8	P	Basic Module Cultural Studies	Schriftliche Prüfungsleistung	6

ENG_BE_9	P	Advanced Module Cultural Studies	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_10	P	Focus Module Literary/ Cultural Studies	Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_11	P	Basic Module Teaching English as a Foreign Language	Schriftliche/Mündliche Prüfungsleistung und Schriftliche Prüfungsleistung	6
ENG_BE_12	P	Advanced Module Teaching English as a Foreign Language	Schriftliche Prüfungsleistung	3
ENG_ME_1	P	Linguistics	Schriftliche Prüfungsleistung	6
ENG_ME_2	P	Literary and Cultural Studies	Schriftliche Prüfungsleistung	6
ENG_ME_3	P	Colloquium and Independent Study	Mündliche Prüfungsleistung	6
ENG_ME_4	P	Teaching English as a Foreign Language	Schriftliche oder Mündliche Prüfungsleistung	6
Masterarbeit				
ENG_ME_5	P	Masterarbeit	Masterarbeit	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ENG_BE_11 (6 CP Fachdidaktik), ENG_BE_12 (3 CP Fachdidaktik), ENG_ME_4 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul ENG_BE_1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens gefordert und nachzuweisen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ENG_BE_12 ist der Erwerb der CP des Moduls ENG_BE_11

§ 5c Studienberatung

¹Studierende können zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: Module ENG_BE_1 und ENG_BE_6.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Anglistik/Amerikanistik bzw. English and American Studies mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.),
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Englisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Englisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemeinbildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemeinbildenden Fach Englisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten

Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module in demjenigen Studienbereich des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium, in dem die Masterarbeit thematisch angesiedelt ist, dies ist eines der Module der Serie ENG_ME_1, ENG_ME_2, ENG_ME_4.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in englischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ENG_BE_1, ENG_BE_3, ENG_BE_4, ENG_BE_6, ENG_BE_8 und ENG_BE_12 nicht mit einbezogen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Englisch im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Englisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Englisch im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Englisch nach den Regelungen

dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Englisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.04.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 6 für Evangelische Theologie im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 6 für Evangelische Theologie im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 6 für Evangelische Theologie im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Evangelische Theologie **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Evangelische Theologie **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Evangelische Theologie sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
B1a	Altes Testament (mit Proseminararbeit)	13
B1b	Altes Testament (mit Vorlesungsprüfung)	12
B2a	Neues Testament (mit Proseminararbeit)	13

B2b	Neues Testament (mit Vorlesungsprüfung)	12
B3a	Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	13
B3b	Kirchengeschichte (mit Vorlesungsprüfung)	12
B4a	Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	13
B4b	Systematische Theologie (mit Vorlesungsprüfung)	12
B5	Praktische Theologie	8
B6a	Vertiefungsmodul Altes Testament und Religionswissenschaft	13
B6b	Vertiefungsmodul Neues Testament und Religionswissenschaft	13
B6c	Vertiefungsmodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft	13
B6d	Vertiefungsmodul Systematische Theologie und Religionswissenschaft	13
B7	Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Theologie	9
M1	Altes und Neues Testament	10
M2	Kirchengeschichte und Systematische Theologie	10
M3	Religionspädagogik mit Fachdidaktik Evangelische Theologie und Praktische Theologie	8
Summe: 109		
M4	Masterarbeit	15

³Es sind drei Module aus der Serie B1a, B2a, B3a, B4a zu erbringen; statt des jeweils nicht gewählten Moduls ist das entsprechende Modul der Serie B1b, B2b, B3b, B4b zu erbringen.

⁴Werden die Module B1b, B2a, B3a und B4a gewählt, ist das Modul B6a zu erbringen; werden die Module B1a, B2b, B3a und B4a gewählt, ist das Modul B6b zu erbringen; werden die Module B1a, B2a, B3b und B4a gewählt, ist das Modul B6c zu erbringen; werden die Module B1a, B2a, B3a und B4b gewählt, ist das Modul B6d zu erbringen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Evangelische Theologie sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
B1a	Altes Testament (mit Proseminararbeit)	13
B1b	Altes Testament	8
B2a	Neues Testament (mit Proseminararbeit)	13
B2b	Neues Testament	8
B3a	Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	13
B3b	Kirchengeschichte	8
B4a	Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	13
B4b	Systematische Theologie	8
B5	Praktische Theologie / Religionswissenschaft	9
B6	Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Theologie	9
M1	Aufbaumodul Altes Testament / Neues Testament / Kirchengeschichte / Systematische Theologie	13
M2	Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Theologie und Praktische Theologie	8
Summe: 81		
M3	Masterarbeit	15

³Erbracht werden muss entweder das Modul B1a oder das Modul B2a. ⁴Wird das Modul B1a gewählt, muss das Modul B2b erbracht werden; wird das Modul B2a gewählt, muss das Modul B1b erbracht werden. ⁵Erbracht werden muss ferner entweder das Modul B3a oder das Modul B4a. ⁶Wird das Modul B3a gewählt, muss das Modul B4b erbracht werden; wird das Modul B4a gewählt, muss das Modul B3b erbracht werden.

(4) Die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen B7 (9 CP Fachdidaktik) und M3 (6 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen B6 (9 CP Fachdidaktik) und M2 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Altgriechisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- das Latinum und das Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung; die Regelungen von § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Kenntnisse der Sprachen Latein und Griechisch, die die Lektüre lateinischer und griechischer Texte ermöglichen, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung; die Regelungen von § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen im 2. oder 3. Fachsemester an einer Studienberatung bei einem Hochschullehrer des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium teilnehmen; dabei bleiben unberücksichtigt bleibende Semester nach § 1 Abs. 8 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung unberücksichtigt. ²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Evangelische Theologie mit kirchlicher Abschlussprüfung;
- Diplomstudiengang Evangelische Theologie;
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Evangelische Theologie;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Evangelische Theologie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Evangelische Theologie;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Evangelische Theologie.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 89 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen; und
- das Latinum und das Graecum.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 68 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen; und
- Kenntnisse der Sprachen Latein und Griechisch, die die Lektüre lateinischer und griechischer Texte ermöglichen.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nach Wahl der oder des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in lateinischer Sprache verfasst sein.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Evangelische Theologie im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 6 für das Fach Evangelische Theologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehende Änderungssatzung für den Besonderen Teil 6 für das Fach Evangelische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst

„§ 5 Arten von Prüfungsleistungen; Beteiligung der Kirche an mündlicher Prüfung

(1) Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) Zu den im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichneten mündlichen Prüfungen muss vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg eingeladen werden. Falls von dort eine Person entsandt wird, nimmt diese als ggf. zusätzliche Beisitzerin mit beratender Stimme an der Prüfung teil. Die Regelung des § 4 Absatz 5 S. 2 und 3 des AT dieser Satzung gilt auch für diese Person. Die von der Kirche entsandte Person ist in keinem Fall für die Protokollführung zuständig. Sofern diese Person als Beisitzerin teilnimmt, unterzeichnet sie das Protokoll.“

und das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 6 für Evangelische Theologie im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 6 für Evangelische Theologie im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Evangelische Theologie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
B1a	Altes Testament (mit Proseminararbeit)	13
B1b	Altes Testament (mit Vorlesungsprüfung)	12
B2a	Neues Testament (mit Proseminararbeit)	13
B2b	Neues Testament (mit Vorlesungsprüfung)	12
B3a	Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	13
B3b	Kirchengeschichte (mit Vorlesungsprüfung)	12
B4a	Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	13
B4b	Systematische Theologie (mit Vorlesungsprüfung)	12
B5	Praktische Theologie	8
B6a	Vertiefungsmodul Altes Testament und Religionswissenschaft	13
B6b	Vertiefungsmodul Neues Testament und Religionswissenschaft	13
B6c	Vertiefungsmodul Kirchengeschichte und Religionswissenschaft	13
B6d	Vertiefungsmodul Systematische Theologie und Religionswissenschaft	13
B7	Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Theologie	9
M1a	Altes und Neues Testament	10
M1b	Altes und Neues Testament	6
M2a	Kirchengeschichte und Systematische Theologie	10
M2b	Kirchengeschichte und Systematische Theologie	6

M3	Religionspädagogik mit Fachdidaktik Evangelische Theologie und Praktische Theologie	8
		Summe: 105
M4	Masterarbeit	15

³Es sind drei Module aus der Serie B1a, B2a, B3a, B4a zu erbringen; statt des jeweils nicht gewählten Moduls ist das entsprechende Modul der Serie B1b, B2b, B3b, B4b zu erbringen.

⁴Werden die Module B1b, B2a, B3a und B4a gewählt, ist das Modul B6a zu erbringen; werden die Module B1a, B2b, B3a und B4a gewählt, ist das Modul B6b zu erbringen; werden die Module B1a, B2a, B3b und B4a gewählt, ist das Modul B6c zu erbringen; werden die Module B1a, B2a, B3a und B4b gewählt, ist das Modul B6d zu erbringen. ⁵Aus den Modulen M1a und M2a ist eines zu wählen. ⁶Wird das Modul M1a gewählt, ist das Modul M2b zu wählen; wird das Modul M2a gewählt, ist das Modul M1b zu wählen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Evangelische Theologie sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
B1a	Altes Testament (mit Proseminararbeit)	9
B1b	Altes Testament	8
B2a	Neues Testament (mit Proseminararbeit)	9
B2b	Neues Testament	8
B3a	Kirchengeschichte (mit Proseminararbeit)	9
B3b	Kirchengeschichte	8
B4a	Systematische Theologie (mit Proseminararbeit)	9
B4b	Systematische Theologie	8
B5	Praktische Theologie / Religionswissenschaft	11
B6	Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Theologie	9
M1	Aufbaumodul Altes Testament / Neues Testament / Kirchengeschichte / Systematische Theologie	13
M2	Religionspädagogik / Fachdidaktik Evangelische Theologie und Praktische Theologie	8
		Summe: 75
M3	Masterarbeit	15

³Erbracht werden muss entweder das Modul B1a oder das Modul B2a. ⁴Wird das Modul B1a gewählt, muss das Modul B2b erbracht werden; wird das Modul B2a gewählt, muss das Modul B1b erbracht werden. ⁵Erbracht werden muss ferner entweder das Modul B3a oder das Modul B4a. ⁶Wird das Modul B3a gewählt, muss das Modul B4b erbracht werden; wird das Modul B4a gewählt, muss das Modul B3b erbracht werden.“

2. In **§ 6 Abs. 1** werden nach dem ersten Spiegelstrich die Worte „mindestens 89 CP“ ersetzt durch die Worte „mindestens 85 CP“.
3. In **§ 6 Abs. 2** werden nach dem ersten Spiegelstrich die Worte „mindestens 68 CP“ ersetzt durch die Worte „mindestens 62 CP“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Französisch im **Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Französisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Französisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
FRA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
FRA_BE_LKW IIIa	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12
FRA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
FRA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
FRA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
FRA_BE_SW IIIa	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12

FRA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
FRA_BE_FD	Fachdidaktik Französisch	9
FRA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
FRA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
FRA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	6
FRA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
FRA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
FRA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
FRA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
FRA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
		Summe: 109
FRA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_BE_LKW IIIa, FRA_BE_LKW IIIb, FRA_BE_SW IIIa und FRA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_BE_LKW IIIa und FRA_BE_SW IIIb oder FRA_BE_LKW IIIb und FRA_BE_SW IIIa. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_MED_LKW I, FRA_MED_LKW II, FRA_MED_SW I und FRA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II oder FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Französisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
FRA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
FRA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
FRA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
FRA_BE_FD	Fachdidaktik Französisch	9
FRA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
FRA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	6
FRA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	12
FRA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	12
FRA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
		Summe: 81
FRA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen FRA_MED_LKW_BF und FRA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen FRA_BE_FD (9 CP Fachdidaktik) und FRA_MED_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch; die Prüfungsleistungen in den Modulen FRA_MED_LKW II bzw. FRA_MED_SW II sowie FRA_MED_WV sind in französischer Sprache zu erbringen. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, und FRA_BE_FD Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb und FRA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in FRA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MED_FD sowie FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II bzw. FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, und FRA_BE_FD Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in FRA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MED_FD sowie FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II bzw. FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_BE_SP I sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_BE_SP I sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls FRA_MED_FD sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I, FRA_BE_FD sind Kenntnisse in der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben

jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Französisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Französisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Französisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW I bzw. FRA_MED_SW I.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW_BF bzw. FRA_MED_SW_BF.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I und SP_BE_SP I

nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb und FRA_BE_FD mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, das Modul FRA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module FRA_BE_LKW I, FRA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul FRA_BE_FD mit dem 2-fachen seiner Leistungspunkte, das Modul FRA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Französisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Französisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Französisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
FRA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
FRA_BE_LKW IIIa_EF	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
FRA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
FRA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
FRA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
FRA_BE_SW IIIa_EF	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
FRA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
FRA_BE_FD	Fachdidaktik Französisch	9
FRA_BE_SP I_EF	Sprachpraxis I	5
FRA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
FRA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	6
FRA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
FRA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
FRA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
FRA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
FRA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		105
FRA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_BE_LKW IIIa_EF, FRA_BE_LKW IIIb, FRA_BE_SW IIIa_EF und FRA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt

15 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_BE_LKW IIIa_EF und FRA_BE_SW IIIb oder FRA_BE_LKW IIIb und FRA_BE_SW IIIa_EF. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule FRA_MED_LKW I, FRA_MED_LKW II, FRA_MED_SW I und FRA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder FRA_MED_LKW I und FRA_MED_SW II oder FRA_MED_LKW II und FRA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Französisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
FRA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
FRA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
FRA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
FRA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
FRA_BE_FD	Fachdidaktik Französisch	9
FRA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
FRA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
FRA_MED_FD	Fachdidaktik Französisch II	6
FRA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	9
FRA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	9
FRA_MED_WV_BF	Wissenschaftliche Vernetzung	3
Summe:		75
FRA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen FRA_MED_LKW_BF und FRA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.“

2. In **§ 4 Satz 1** werden nach dem Kürzel „FRA_MED_WV“ die Worte „bzw. FRA_MED_WV_BF“ ergänzt.
3. In **§ 5a Abs. 1 Satz 1** werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Kürzel „FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „FRA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, FRA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
4. In **§ 5a Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 - für die Prüfung in FRA_MED_WV_BF ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MED_FD, FRA_MED_LKW_BF und FRA_MED_SW_BF.“
5. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „FRA_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „FRA_BE_SP I_EF“.
6. In **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „FRA_BE_SP I_EF“.
7. In **§ 8 Abs. 1 Satz 3** werden die Kürzel „FRA_BE_LKW IIIa/IIIb, FRA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „FRA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, FRA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
8. In **§ 8 Abs. 2 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „FRA_BE_SP I“.

9. In **§ 8 Abs. 2 Satz 3** wird das Kürzel FRA_MED_VW“ ersetzt durch das Kürzel „FRA_MED_WV_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEIND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 7 für Französisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
 - III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
 - IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Mastergesamtnote
 - V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Französisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Französisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Französisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Erweiterungsfachs HFU Französisch				
FRA_BE120_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
FRA_BE120_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9

FRA_BEF120_L III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	H	12
FRA_BEF120_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	8
FRA_BEF120_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
FRA_BEF120_S III	P	Sprachwissenschaft III	H	12
FRA_BEF120_FD	P	Fachdidaktik Französisch	H	9
FRA_BEF120_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
FRA_BEF120_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
FRA_BEF120_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
FRA_MEF120_FD	P	Fachdidaktik Französisch II	H	6
FRA_MEF120_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft	K	9
FRA_MEF120_S	WP	Sprachwissenschaft	K	9
FRA_MEF120_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	2x mP	7
Masterarbeit				
FRA_MEF120_MA	P	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Von den Modulen FRA_MEF120_L und FRA_MEF120_S ist eines zu wählen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Französisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Erweiterungsfachs BFU Französisch				
FRA_BEF90_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
FRA_BEF90_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	6
FRA_BEF90_FD	P	Fachdidaktik Französisch	H	9
FRA_BEF90_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
FRA_BEF90_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
FRA_BEF90_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	4
FRA_BEF90_L II	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
FRA_BEF90_S II V	WP	Sprachwissenschaft II (Vertiefung)	H	12
FRA_BEF90_S II	WP	Sprachwissenschaft II	H	9
FRA_BEF90_L II V	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft II (Vertiefung)	FoP	12

FRA_MEF90_FD	P	Fachdidaktik Französisch II	H	6
FRA_MEF90_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft	K	6
FRA_MEF90_S	WP	Sprachwissenschaft	K	6
FRA_MEF90_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	mP	5
Masterarbeit				
FRA_MED90_MA	P	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul FRA_BEF90_L II nur in Verbindung mit FRA_BEF90_S II V und das Modul FRA_BEF90_S II nur in Verbindung mit FRA_BEF90_L II V belegt wird; von den Modulen FRA_MEF90_L und FRA_MEF90_S ist eines zu wählen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen FRA_BEF120_FD bzw. FRA_BEF90_FD (9 CP Fachdidaktik) und FRA_MEF120_FD bzw. FRA_MEF90_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

(5) ¹Im Rahmen des Fachs Französisch ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt in Ländern der Zielsprache von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren, der insbesondere dem Erwerb von authentischen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen im Kulturraum der Zielsprache dient; dieser kann an einer ausländischen Universität, im Rahmen eines Auslandspraktikums (z.B. Fremdsprachenassistentenprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum) oder in einem vergleichbaren Kontext verbracht werden. ²Die im Rahmen des Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen werden angerechnet (siehe § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung), soweit sie anrechenbar sind. ³Weitere Regelungen zum Auslandsaufenthalt können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Französisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Französisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfungen im Modul FRA_MEF120_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MEF120_FD und FRA_MEF120_L bzw. FRA_MEF120_S;
- für die Prüfungen in den Modulen FRA_BE120_P III und FRA_MEF120_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul FRA_MEF90_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module FRA_MEF90_FD und FRA_MEF90_L bzw. FRA_MEF90_S
- für die Prüfung in den Modulen FRA_BE120_P III und FRA_MEF90_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BE120_L I, FRA_BE120_S I, FRA_BE120_FD und FRA_BE120_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 3);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul FRA_BE120_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MEF120_FD, FRA_MEF120_L und FRA_MEF120_S sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

³Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Französisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BEf90_L I, FRA_BEf90_S I, FRA_BEf90_FD und FRA_BEf90_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 3);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul FRA_BEf90_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_MEF90_FD, FRA_MEF90_L und FRA_MEF90_S sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

³Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Französisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Französisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Französisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Französisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: FRA_MEF120_FD und FRA_MEF120_L bzw. FRA_MEF120_S.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: FRA_MEF90_FD und FRA_MEF90_L bzw. FRA_MEF90_S.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul FRA_MEF120_L bzw. FRA_MEF120_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul FRA_MEF120_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul FRA_MEF90_L bzw. FRA_MEF90_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul FRA_MEF90_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Französisch im Hauptfachumfang oder im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Französisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Französisch im Hauptfachumfang oder im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Französisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Französisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 9 für Geschichte im Haupt- fachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Geschichte **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Geschichte **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	6
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12

Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	15
Gesch_BE_AM_H2	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	15
Gesch_BE_AM_H3	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	15
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_2	Aufbaumodul II a/b „Geschichte der Antike und des Mittelalters“	9
Gesch_ME_AM_3	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“	9
Gesch_ME_AM_4	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“	4
Summe: 109		
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_BE_AM_H2 ist eines zu erbringen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	15
Gesch_BE_AM_H2	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	15
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_3_BF	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“ (Beifachumfang)	12
Gesch_ME_AM_4_BF	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“ (Beifachumfang)	3
Summe: 81		
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_BE_AM_H2 ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen Gesch_BE_GM_5 (9 CP Fachdidaktik) und Gesch_ME_AM_1 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch;
- Latein.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H3 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H1 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein oder der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Latinums beziehungsweise Graecums, sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung im Modul Gesch_BE_AM_H2 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums sowie Kenntnisse der Sprache Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache (passiv beherrscht), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Gesch_ME_AM_1, Gesch_ME_AM_2, Gesch_ME_AM_3 und Gesch_ME_AM_4 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls Gesch_ME_AM_3_BF und sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 25 CP.

²Studierende, die das Latinum oder eine moderne Fremdsprache nachzuholen haben, sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn sie diese Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des 4. Semesters nachweisen können; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bleibt unberührt. ³Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Geschichtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Geschichte;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Geschichte;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Geschichte;
- Studiengänge an Hochschulen für das Lehramt Geschichte aller Lehramtstypen.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: alle CP der Aufbaumodule der jeweiligen Epoche, in der die Masterarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_H1 und Gesch_ME_AM_2 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_H2 und Gesch_ME_AM_2 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_H3 und Gesch_ME_AM_3 sind Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Neuen Geschichte; Gesch_ME_AM_1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Geschichtsdidaktik).
- Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung, sowie Englischkenntnisse und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: alle CP der Aufbaumodule der jeweiligen Epoche, in der die Masterarbeit angefertigt wird (Gesch_BE_AM_H1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Alten Geschichte, Gesch_BE_AM_H2 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Mittelalterlichen Geschichte, Gesch_BE_AM_3_BF ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Neuen Geschichte; Gesch_ME_AM_1 ist Voraussetzung für eine Masterarbeit in der Geschichtsdidaktik).
- Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung, sowie Englischkenntnisse

und Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Darstellungen, Quellen und zur Bearbeitung von Quellen in diesen Sprachen befähigen (entspricht einer Lesekompetenz in diesen Sprachen auf dem Niveau von mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul Gesch_ME_AM_4 mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul Gesch_ME_AM_4_BF mit dem 4-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Geschichte im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Geschichte im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 9 für Geschichte im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_1	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	6
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	13
Gesch_BE_AM_H2_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	13
Gesch_BE_AM_H3_EF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Neuzeit	13
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_2	Aufbaumodul II a/b „Geschichte der Antike und des Mittelalters“	9
Gesch_ME_AM_3	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“	9
Gesch_ME_AM_4	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“	4
Summe: 105		
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1_EF und Gesch_BE_AM_H2_EF ist eines zu erbringen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Geschichte sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Gesch_BE_GM_2	Einführung in die Geschichte der Antike	12
Gesch_BE_GM_3	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	12
Gesch_BE_GM_4	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	12
Gesch_BE_GM_5	Einführung in die Theorie und Didaktik der Geschichtswissenschaft	9
Gesch_BE_AM_H1_BF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte der Antike	9
Gesch_BE_AM_H2_BF	Vertiefung und Spezialisierung – Geschichte des Mittelalters	9
Gesch_ME_AM_1	Aufbaumodul I „Geschichtsdidaktik“	6
Gesch_ME_AM_3_BF	Aufbaumodul III a/b „Geschichte der Neuzeit“ (Beifachumfang)	12
Gesch_ME_AM_4_BF	Aufbaumodul IV „Geschichtliche Zusammenhänge“ (Beifachumfang)	3
Summe: 75		
Gesch_ME_AB	Abschlussmodul – schriftl. Masterarbeit	15

³Von den Modulen Gesch_BE_AM_H1_BF und Gesch_BE_AM_H2_BF ist eines zu erbringen.“

2. In § 5a werden wie folgt ersetzt:

- in Abs. 1 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_EF“,
- in Abs. 1 nach dem zweiten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_EF“,
- in Abs. 1 nach dem dritten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3_EF“,
- in Abs. 2 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_BF“,
- in Abs. 2 nach dem zweiten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_BF“.

3. In § 6 werden wie folgt ersetzt:

- in Abs. 1 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_EF“, das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_EF“ und das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H3_EF“,
- in Abs. 2 nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H1_BF“ und das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2“ durch das Kürzel „Gesch_BE_AM_H2_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Griechisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Griechisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Griechisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik Griechisch I	9
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	9
GRI-BE-6	Griechische Sprache III	12
GRI-BE-7	Griechische Literatur III	9
GRI-BE-8	Altertumswissenschaft / Kulturgeschichte / Landeskunde	9

GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-1	Griechische Sprache IV	12
GRI-ME-2	Griechische Literatur IV	10
Summe: 109		
GRI-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Latein als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Griechisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik Griechisch I	9
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	9
GRI-BE-BF	Griechische Sprache und Literatur III	12
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-BF	Griechische Sprache und Literatur IV (Mastermodul)	12
Summe: 81		
GRI-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Latein als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen GRI-BE-FD-1 (9 CP Fachdidaktik) und GRI-ME-FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Altgriechisch;
- Latein.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module GRI-BE-2 und GRI-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums oder vergleichbare Kompetenzen, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module GRI-BE-2 und GRI-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums oder vergleichbare Kompetenzen, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 42 CP;
- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 52 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Griechisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Griechisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Griechisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 97 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 69 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module GRI-ME-1 und GRI-ME-2 mit je 11 CP gewichtet.

(2) Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Griechisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Griechisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 10 für Griechisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Griechisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik Griechisch I	9
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	9
GRI-BE-6	Griechische Sprache III	12
GRI-BE-7	Griechische Literatur III	9
GRI-BE-8	Altertumswissenschaft / Kulturgeschichte / Landeskunde	9
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-HF-1	Griechische Sprache IV	10
GRI-ME-HF-2	Griechische Literatur IV	8
Summe:		105
GRI-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Latein als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Griechisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
GRI-BE-FD-1	Fachdidaktik Griechisch I	9
GRI-BE-2	Griechische Sprache I	9
GRI-BE-3	Griechische Literatur I	9
GRI-BE-4	Griechische Sprache II	9
GRI-BE-5	Griechische Literatur II	9
GRI-BE-BF	Griechische Sprache und Literatur III	12
GRI-ME-FD	Fachdidaktik Griechisch II	6
GRI-ME-BF	Griechische Sprache und Literatur IV (Mastermodul)	12
		Summe: 75
GRI-ME-3	Masterarbeit	15

“

[Hinweis: § 3 Abs. 3 Satz 3 wird gegenstandslos und entfällt.]

2. **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst: „²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module GRI-ME-HF-1 und GRI-ME-HF-2 mit je 9 CP gewichtet.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 11 für Informatik im Haupt- fachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 07.02.2019 den nachstehenden Besonderen Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Informatik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Informatik sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
INF1110	Informatik I	9
INF1120	Informatik II	9
INFL01	Fachdidaktik I	3
INFL02	Fachdidaktik II	6
INFL03	Fachdidaktik III	6
INFM1010 od. INFL10	Mathematik I <i>oder</i> Ausgleichsmodul Mathematik (<i>vgl. Satz 3</i>)	9
INF2410	Theoretische Informatik	9
INF1310	Einführung in die Technische Informatik	6
INF2310	Informatik der Systeme	6
INF2420	Algorithmen	9
INF2110	Teamprojekt	9
INFL20	Wahlpflichtmodul I	6
INFL21	Wahlpflichtmodul II	9
INFL22	Wahlpflichtmodul III	9
INFL23	Wahlpflicht-Seminar	4
Summe: 109		
INFL31	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul INFL10 zu wählen; ansonsten ist das Modul INFM1010 zu wählen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen INFL01 (3 CP Fachdidaktik), INFL02 (6 CP Fachdidaktik) und INFL03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Informatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.);
- Studiengang Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.);
- Studiengang Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.);
- Studiengang Medizininformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Informatik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Informatik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Informatik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Informatik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Informatik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Informatik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
INF1110	Informatik I	9
INF1120	Informatik II	9
INFL01	Fachdidaktik I	3
INFL02	Fachdidaktik II	6
INFL03	Fachdidaktik III	6
INFM1010 od. INFL10	Mathematik I <i>oder</i> Ausgleichsmodul Mathematik (<i>vgl. Satz 3</i>)	9
INF2410	Theoretische Informatik	9
INF1310	Einführung in die Technische Informatik	6
INF2310	Informatik der Systeme	6
INF2420	Algorithmen	9
INF2110	Teamprojekt	9
INFL20	Wahlpflichtmodul I	6
INFL21	Wahlpflichtmodul II	9
INFL22	Wahlpflichtmodul III	6
INFL23	Wahlpflicht-Seminar	3
Summe: 105		
INFL31	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem

weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul INFL10 zu wählen; ansonsten ist das Modul INFM1010 zu wählen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit aka- demischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.03.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 11 für Informatik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.03.2021 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Informatik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	INFM1110	P	Praktische Informatik 1: Deklarative Programmierung	K	9
1	INFM1310	P	Technische Informatik 1: Digitaltechnik	K	6
1	INFM1010	P	Mathematik für Informatik 1: Analysis (bei Zweitfach nicht Mathematik)	K	9
1	INFL10	P	Ausgleichsmodul Mathematik (bei Zweitfach Mathematik)	K	9
2	INFL01	P	Fachdidaktik I	Schriftliche Prüfungsleistung	3
2	INFM1120	P	Praktische Informatik 2: Imperative und Objektorientierte Programmierung	K	9
2	INFL20	WP	Wahlpflichtmodul I	Je nach gewähltem Modul, s. Modul- handbuch	6
2	INFM2310	P	Technische Informatik 2: Informatik der Systeme	K	9
3	INFL02	P	Fachdidaktik II	Schriftliche Prüfungsleistung	6
3	INFL24	WP	Wahlpflichtseminar	H,R	3
3	INFM2420	P	Theoretische Informatik 1: Algorithmen und Datenstrukturen	K	9
3	INFL03	P	Fachdidaktik III	Schriftliche Prüfungsleistung	6
3	INFM2111	P	Praktische Informatik 3: Software Engineering	K	6

4	INFM2410	P	Theoretische Informatik 2: Komplexität und Berechenbarkeit	K	9
3-4	INFL22	P	Wahlpflichtmodul II	Je nach gewähltem Modul, s. Modul- handbuch	15
				Summe	105
4	INFL31	P	Masterarbeit (wahlweise in einem der beiden Fächer)	Masterarbeit	15

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; R=Referat.

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul INFL10 zu wählen; ansonsten ist das Modul INFM1010 zu wählen.

Artikel 2 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/22. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.09.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 25.03.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 12 für Islamische Religions- lehre im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademi-

scher Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Islamische Religionslehre sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
EITh	Einführung in die Islamische Theologie	9
IG	Islamische Geschichte	9
KW	Koranwissenschaften	9
IRP	Fachdidaktik	9
HW	Hadithwissenschaften	6
IAR	Der Islam und andere Religionen	5
IR	Islamisches Recht	6
STP	Systematische Theologie und Philosophie	6
IERS	Islamische Ethik / Religionssoziologie	10
TK	Text und Kontext	12
ISL-ME-2	Schwerpunktmodul 1: quellenbezogene Studien	9
ISL-ME-3	Schwerpunktmodul 2: kulturbezogene Studien	9
ISL-ME-4	Geschichte und Gegenwart des Islam in Europa	9

ISL-ME-5	Islam and Religious Pluralism - Muslim Perceptions of the Religious "Other"	9
ISL-ME-6-EF	Schulbezogene Vertiefung und Forschung (Erweiterungsfach)	10
Summe: 109		
ISL-ME-7	Masterarbeit Islamische Religionslehre	15

³Von den Modulen der Serie ISL-ME-2, ISL-ME-3, ISL-ME-4 und ISL-ME-5 sind nach Wahl der Studierenden zwei zu erbringen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen IRP (9 CP Fachdidaktik) und ISL-ME-6-EF (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Arabisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul STP sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Arabisch auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder eine Sprachprüfung am Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) oder durch den Erwerb der CP des Moduls „Arabisch 3“ bzw. „Arabisch 4“ aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs

Islamische Theologie; über die Anerkennung von Fremdsprachen entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen ISL-ME-2, ISL-ME-3, ISL-ME-4, ISL-ME-5 und ISL-ME-6-EF ist der Nachweis von Kenntnissen des Arabischen auf Niveau B2 GER sowie des Türkischen oder Persischen auf Niveau A2 GER.

²Türkisch- oder Persischkenntnisse können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; hierüber entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

³Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 30 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Islamische Theologie im europäischen Kontext mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Praktische Islamische Theologie „Seelsorge“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Islamische Religionslehre;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Islamische Religionslehre.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 99 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Arabisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachgewiesen werden beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung am Zentrum für Islamische Theologie (ZITH) oder durch den Erwerb der CP des Moduls „Arabisch 4“ aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Islamische Theologie und Türkisch- oder Persischkenntnisse auf dem Niveau A2 GER. Diese können durch Kenntnisse einer anderen Sprache aus einem islamisch geprägten Kulturkreis ersetzt werden; über die Anerkennung von Fremdsprachen entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) — Besonderer Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 12 für Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Islamische Religionslehre sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
B.Ed.-1	Einführung in die Islamische Theologie	6
B.Ed.-2	Islamische Geschichte	6
B.Ed.-3	Tafsir und Koranwissenschaften	9
B.Ed.-4	Islamisches Recht	6
B.Ed.-5	Islam und Religionspädagogik I (Grundlegung)	3
B.Ed.-6	Glaubensgrundlagen (‘Aqīda)	6
B.Ed.-7	Prophetische Tradition (Hadith)	6
B.Ed.-8	Islam und andere Religionen	6
B.Ed.-9	Systematische Theologie und Philosophie	6
B.Ed.-10	Hermeneutik	6
B.Ed.-11	Islam und Gesellschaft	9
B.Ed.-12	Islamische Mystik (Taṣawwuf)	6
B.Ed.-13	Islam und Religionspädagogik II (Vertiefung)	6
M.Ed.-1	Fachdidaktische und theologische Auswertung des Praxissemesters	4
M.Ed.-2	Schwerpunktmodul 1: Interreligiöse Studien	7
M.Ed.-3	Schwerpunktmodul 2: Religion und Gesellschaft	7
M.Ed.-4	Schwerpunktmodul 3: Theoretische Zugänge zu Religion	7
M.Ed.-5	Schulbezogene Vertiefung und Forschung	6
Summe:		105
M.Ed.-6	Masterarbeit Islamische Religionslehre	15

³Von den Modulen der Serie M.Ed.-2, M.Ed.-3 und M.Ed.-4 sind nach Wahl der Studierenden zwei zu erbringen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen B.Ed.-5 (3 CP Fachdidaktik), B.Ed.-13 (6 CP Fachdidaktik), M.Ed.-1 (2 CP Fachdidaktik) und M.Ed.-5 (4 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 5a entfällt, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

3. Der bisherige § 5b wird zu § 5a, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst; Satz 1 wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen M.Ed.-1, M.Ed.-2, M.Ed.-3, M.Ed.-4 und M.Ed.-5 ist der Nachweis von Kenntnissen des Arabischen auf Niveau B2 GER sowie des Türkischen oder Persischen auf Niveau A2 GER.
“

4. Der bisherige § 5c wird zu § 5b, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

5. Der bisherige § 5d wird zu § 5c, das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst; in Satz 1 werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Worte „Praktische Islamische Theologie „Seelsorge““ ersetzt durch die Worte „Islamische Praktische Theologie für Seelsorge und Soziale Arbeit“.

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2020/2021 aufnehmen.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2021 beim Prüfungsamt für den Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, ist nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Masterprüfung im Studiengang Erweiterungsfach Islamische Religionslehre im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer

Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.⁸ Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Haupt- fachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_LKW IIIa	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12
ITA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_SW IIIa	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12

ITA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
ITA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
ITA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
ITA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
		Summe: 109
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_BE_LKW IIIa, ITA_BE_LKW IIIb, ITA_BE_SW IIIa und ITA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_BE_LKW IIIa und ITA_BE_SW IIIb oder ITA_BE_LKW IIIb und ITA_BE_SW IIIa. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_MED_LKW I, ITA_MED_LKW II, ITA_MED_SW I und ITA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II oder ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	12
ITA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	12
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
		Summe: 81
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen ITA_MED_LKW_BF und ITA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ITA_BE_FD (9 CP Fachdidaktik) und ITA_MED_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch; die Prüfungsleistungen in den Modulen ITA_MED_LKW II bzw. ITA_MED_SW II sowie ITA_MED_WV sind in italienischer Sprache zu erbringen. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Italienisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, und ITA_BE_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb und ITA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in ITA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MED_FD sowie ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II bzw. ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, und ITA_BE_FD Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenz-

rahmens (GER), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;

- für die Prüfung in ITA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MED_FD sowie ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II bzw. ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA_BE_SP I sind Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA_BE_SP I sind Italienischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ITA_MED_FD sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I, ITA_BE_FD sind Kenntnisse in der italienischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW I bzw. ITA_MED_SW I.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW_BF bzw. ITA_MED_SW_BF.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb und ITA_BE_FD mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, das Modul ITA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module ITA_BE_LKW I, ITA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul ITA_BE_FD mit dem

2-fachen seiner Leistungspunkte, das Modul ITA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Italienisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Italienisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_LKW IIIa_EF	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
ITA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_SW IIIa_EF	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
ITA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I_EF	Sprachpraxis I	5
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
ITA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
ITA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
ITA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
ITA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		105
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_BE_LKW IIIa_EF, ITA_BE_LKW IIIb, ITA_BE_SW IIIa_EF und ITA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 15

CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_BE_LKW IIIa_EF und ITA_BE_SW IIIb oder ITA_BE_LKW IIIb und ITA_BE_SW IIIa_EF. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule ITA_MED_LKW I, ITA_MED_LKW II, ITA_MED_SW I und ITA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder ITA_MED_LKW I und ITA_MED_SW II oder ITA_MED_LKW II und ITA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ITA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
ITA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
ITA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
ITA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
ITA_BE_FD	Fachdidaktik Italienisch	9
ITA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
ITA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
ITA_MED_FD	Fachdidaktik Italienisch II	6
ITA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	9
ITA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	9
ITA_MED_WV_BF	Wissenschaftliche Vernetzung	3
Summe: 75		
ITA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen ITA_MED_LKW_BF und ITA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.“

2. In **§ 4 Satz 1** werden nach dem Kürzel „ITA_MED_WV“ die Worte „bzw. ITA_MED_WV_BF“ ergänzt.
3. In **§ 5a Abs. 1 Satz 1** werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Kürzel „ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „ITA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, ITA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
4. In **§ 5a Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 ” - für die Prüfung in ITA_MED_WV_BF ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MED_FD, ITA_MED_LKW_BF und ITA_MED_SW_BF.“
5. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „ITA_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA_BE_SP I_EF“.
6. In **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA_BE_SP I_EF“.
7. In **§ 8 Abs. 1 Satz 3** werden die Kürzel „ITA_BE_LKW IIIa/IIIb, ITA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „ITA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, ITA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
8. In **§ 8 Abs. 2 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „ITA_BE_SP I“.

9. In **§ 8 Abs. 2 Satz 3** wird das Kürzel ITA_MED_VW“ ersetzt durch das Kürzel „ITA_MED_WV_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEIND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfach- umfang und im Beifachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 13 für Italienisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
 - III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
 - IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Mastergesamtnote
 - V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Italienisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Erweiterungsfachs HFU Italienisch				
ITA_BE120_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
ITA_BE120_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9

ITA_BE120_L III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	H	12
ITA_BE120_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	8
ITA_BE120_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
ITA_BE120_S III	P	Sprachwissenschaft III	H	12
ITA_BE120_FD	P	Fachdidaktik Italienisch	H	9
ITA_BE120_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
ITA_BE120_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
ITA_BE120_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
ITA_ME120_FD	P	Fachdidaktik Italienisch II	H	6
ITA_ME120_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft	K	9
ITA_ME120_S	WP	Sprachwissenschaft	K	9
ITA_ME120_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	2x mP	7
Masterarbeit				
ITA_ME120_MA	P	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Von den Modulen ITA_ME120_L und ITA_ME120_S ist eines zu wählen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Italienisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Erweiterungsfachs BFU Italienisch				
ITA_BE90_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
ITA_BE90_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	6
ITA_BE90_FD	P	Fachdidaktik Italienisch	H	9
ITA_BE90_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
ITA_BE90_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
ITA_BE90_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	4
ITA_BE90_L II	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
ITA_BE90_S II V	WP	Sprachwissenschaft II (Vertiefung)	H	12
ITA_BE90_S II	WP	Sprachwissenschaft II	H	9
ITA_BE90_L II V	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft II (Vertiefung)	FoP	12

ITA_MEF90_FD	P	Fachdidaktik Italienisch II	H	6
ITA_MEF90_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft	K	6
ITA_MEF90_S	WP	Sprachwissenschaft	K	6
ITA_MEF90_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	mP	5
Masterarbeit				
ITA_MED90_MA	P	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul ITA_BE90_L II nur in Verbindung mit ITA_BE90_S II V und das Modul ITA_BE90_S II nur in Verbindung mit ITA_BE90_L II V belegt wird; von den Modulen ITA_MEF90_L und ITA_MEF90_S ist eines zu wählen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ITA_BE120_FD bzw. ITA_BE90_FD (9 CP Fachdidaktik) und ITA_MEF120_FD bzw. ITA_MEF90_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

(5) ¹Im Rahmen des Fachs Italienisch ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt in Ländern der Zielsprache von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren, der insbesondere dem Erwerb von authentischen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen im Kulturraum der Zielsprache dient; dieser kann an einer ausländischen Universität, im Rahmen eines Auslandspraktikums (z.B. Fremdsprachenassistentenprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum) oder in einem vergleichbaren Kontext verbracht werden. ²Die im Rahmen des Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen werden angerechnet (siehe § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung), soweit sie anrechenbar sind. ³Weitere Regelungen zum Auslandsaufenthalt können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Italienisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Italienisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfungen im Modul ITA_MEF120_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MEF120_FD und ITA_MEF120_L bzw. ITA_MEF120_S;
- für die Prüfungen in den Modulen ITA_BE120_P III und ITA_MEF120_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul ITA_MEF90_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module ITA_MEF90_FD und ITA_MEF90_L bzw. ITA_MEF90_S
- für die Prüfung in den Modulen ITA_BE120_P III und ITA_MEF90_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BE120_L I, ITA_BE120_S I, ITA_BE120_FD und ITA_BE120_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 3);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul ITA_BE120_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_MEF120_FD, ITA_MEF120_L und ITA_MEF120_S sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.
³Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Italienisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_BE90_L I, ITA_BE90_S I, ITA_BE90_FD und ITA_BE90_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 3);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul ITA_BE90_P I sind Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module ITA_ME90_FD, ITA_ME90_L und ITA_ME90_S sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Italienisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.
³Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Italienisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Italienisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: ITA_MEF120_FD und ITA_MEF120_L bzw. ITA_MEF120_S.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: ITA_MEF90_FD und ITA_MEF90_L bzw. ITA_MEF90_S.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder italienischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul ITA_MEF120_L bzw. ITA_MEF120_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul ITA_MEF120_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul ITA_MEF90_L bzw. ITA_MEF90_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul ITA_MEF90_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch im Hauptfachumfang oder im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die

Prüfungsleistungen im Fach Italienisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Italienisch im Hauptfachumfang oder im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Italienisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
 - III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5b Studienberatung
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
 - IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Mastergesamtnote
 - V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Katholische Theologie **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang**

Erweiterungsfach Gymnasium HFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Katholische Theologie sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LEF 1	Biblische Theologie	6
LEF 2	Historische Theologie	6
LEF 3	Systematische Theologie	9
LEF 4	Praktische Theologie / Fachdidaktik Katholische Theologie	6
LEF 5	Grundthemen des christlichen Glaubens	9
LEF 6	Glaubensgemeinschaft	9
LEF 7	Glaubensvollzug	9
LEF 8	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft	9
LEF 9.1	Wahlpflichtmodul 1	9
LEF 9.2	Wahlpflichtmodul 2	9
LEF 10	Fachdidaktik Katholische Theologie / Praktikum	9
LEF 11	Fachdidaktik und Praktische Theologie	4
LEF 12	Biblische Theologie und Historische Theologie	9
LEF 13	Systematische Theologie und Theologische Ethik	9

LEF 14	Theologische Schwerpunktbildung	6
		Summe: 109
LEF 15	Masterarbeit	15

³Von den Modulen LEF 9.1 und LEF 9.2 ist eines zu erbringen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen LEF 4 (5 CP Fachdidaktik), LEF 10 (4 CP Fachdidaktik), LEF 11 (2 CP Fachdidaktik), LEF 12 (2 CP Fachdidaktik) und LEF 13 (2 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Altgriechisch (Bibelgriechisch).

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Modulen der Serie LEF 5 bis LEF 15 ist der Erwerb der CP der Module LEF 1, LEF 2, LEF 3 und LEF 4, sowie der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch; der Nachweis erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner bzw. von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen; die Regelungen von § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des **Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU** eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: die CP der Module LEF 1, LEF 2, LEF 3 und LEF 4;
- bis zum Ende des 8. Fachsemesters: die CP der Module LEF 5, LEF 6, LEF 7, LEF 8, LEF 9.1 bzw. LEF 9.2, LEF 10, LEF 11, LEF 12, LEF 13, LEF 14 und LEF 15.

²Dabei bleiben unberücksichtigt bleibende Semester nach § 1 Abs. 8 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung unberücksichtigt; auf Antrag der oder des Studierenden werden darüber hinaus bis zu zwei Semester eines Auslandsstudiums nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ³Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Katholische Theologie;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Katholische Theologie;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Theologie;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Katholische Theologie.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: LEF 1, LEF 2, LEF 3, LEF 4, LEF 5, LEF 6, LEF 7, LEF 8, LEF 10, LEF 11, LEF 12, sowie LEF 13 oder LEF 14; und
- der Nachweis ausreichender Kenntnisse in den Sprachen Latein und (Bibel-)Griechisch; der Nachweis erfolgt durch Vorlage staatlicher Zeugnisse (Latinum, Graecum) oder durch erfolgreichen Abschluss fakultätsinterner bzw. von der Fakultät als äquivalent anerkannter Sprachkurse bzw. Lehrveranstaltungen; die Regelungen von § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gelten entsprechend.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Katholische Theologie im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.03.2019 die nachstehende Änderungssatzung für den Besonderen Teil 14 für das Fach Katholische Theologie der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 08.04.2019 erteilt.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst

„§ 5 Arten von Prüfungsleistungen; Beteiligung der Kirche an mündlicher Prüfung

(1) Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) Zu der im Modulhandbuch entsprechend gekennzeichneten mündlichen Prüfung muss vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Katholischen Kirche eingeladen werden. Falls von dort eine Person entsandt wird, nimmt diese als ggf. zusätzliche Beisitzerin an der Prüfung teil. Die Regelung des § 4 Absatz 5 S. 2 und 3 des AT dieser Satzung gilt auch für diese Person. Die von der Kirche entsandte Person ist in keinem Fall für die Protokollführung zuständig. Sofern diese Person als Beisitzerin teilnimmt, unterzeichnet sie das Protokoll.“

und das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 08.04.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

[Hinweis: Die bereits am 30.04.2019 erfolgte Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen 2019, Nr. 6., S. 171, ist hiermit obsolet.]

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 14 für Katholische Theologie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Katholische Theologie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LEF 1	Biblische Theologie	6
LEF 2	Historische Theologie	6
LEF 3	Systematische Theologie	9
LEF 4	Praktische Theologie / Fachdidaktik Katholische Theologie	6
LEF 5	Grundthemen des christlichen Glaubens	9
LEF 6	Glaubensgemeinschaft	9
LEF 7	Glaubensvollzug	9
LEF 8	Verantwortung in Kultur und Gesellschaft	9
LEF 9.1	Wahlpflichtmodul 1	9
LEF 9.2	Wahlpflichtmodul 2	9
LEF 10	Fachdidaktik Katholische Theologie / Praktikum	9
LEF 11	Fachdidaktik und Praktische Theologie	4
LEF 12	Biblische Theologie und Historische Theologie	7
LEF 13	Systematische Theologie und Theologische Ethik	7
LEF 14	Theologische Schwerpunktbildung	6
Summe:		105
LEF 15	Masterarbeit	15

“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 15 für Latein im Hauptfach- umfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Studienberatung
- § 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Latein **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Latein **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Latein sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik Latein I	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (Prosa)	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (Dichtung)	9
LAT-BE-4	Lateinische Sprache II	9
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	9

LAT-BE-6	Lateinische Sprache III	9
LAT-BE-7	Lateinische Literatur III	9
LAT-BE-8	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte (mit M/NLat) I	6
LAT-BE-9	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte (mit M/NLat) II	6
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-1	Lateinische Sprache IV	9
LAT-ME-2	Lateinische Literatur IV	13
Summe: 109		
LAT-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Griechisch als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Latein sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik Latein I	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (Prosa)	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (Dichtung)	9
LAT-BE-4	Lateinische Sprache II	9
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	9
LAT-BE-BF	Lateinische Sprache und Literatur III	12
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-BF	Lateinische Sprache und Literatur IV (Mastermodul)	12
Summe: 81		
LAT-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Griechisch als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen LAT-BE-FD-1 (9 CP Fachdidaktik) und LAT-ME-FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Latein;
- Altgriechisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul LAT-BE-7 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Griechisch auf dem Niveau des Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module LAT-BE-2 und LAT-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls LAT-ME-2 sind Kenntnisse in der Sprache Altgriechisch auf dem Niveau des Graecums.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module LAT-BE-2 und LAT-BE-3 sind Kenntnisse in der Sprache Latein auf dem Niveau des Latinums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 2. Fachsemesters: 42 CP;
- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 52 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5d Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Latein mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Latein;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Latein.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 100 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 69 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen; und
- Kenntnisse in der Sprache Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module LAT-BE-6 und LAT-BE-7 mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, die Module LAT-ME-1 und LAT-ME-2 mit je 11 CP gewichtet.

(2) Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Latein im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Latein im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 15 für Latein im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2 und 3** werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Latein sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik Latein I	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (Prosa)	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (Dichtung)	9
LAT-BE-4	Lateinische Sprache II	9
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	9
LAT-BE-6	Lateinische Sprache III	9
LAT-BE-7	Lateinische Literatur III	9
LAT-BE-8	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte (mit M/NLat) I	6
LAT-BE-9	Altertumswissenschaft / Wirkungsgeschichte (mit M/NLat) II	6
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-1	Lateinische Sprache IV	9
LAT-ME-2-HF	Lateinische Literatur IV	9
Summe:		105
LAT-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Griechisch als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Latein sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU

erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
LAT-GRI-BE-1	Einführungsmodul	6
LAT-BE-FD-1	Fachdidaktik Latein I	9
LAT-BE-2	Lateinische Sprache I (Prosa)	9
LAT-BE-3	Lateinische Literatur I (Dichtung)	9
LAT-BE-4-BF	Lateinische Sprache II	5
LAT-BE-5	Lateinische Literatur II	9
LAT-BE-BF	Lateinische Sprache und Literatur III	10
LAT-ME-FD	Fachdidaktik Latein II	6
LAT-ME-BF	Lateinische Sprache und Literatur IV (Mastermodul)	12
Summe:		75
LAT-ME-3	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Griechisch als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul LAT-GRI-BE-1 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.“

2. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem zweiten Spiegelstrich das Kürzel „LAT-ME-2“ ersetzt durch das Kürzel „LAT-ME-2-HF“.
3. **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst: „²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module LAT-BE-6 und LAT-BE-7 mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte gewichtet.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 16 für Mathematik im Haupt- fachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Mathematik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweite-**

rungsfach Gymnasium HFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Mathematik sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit

15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik *		PM		mP	27
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		
1	MAT-10-11	Vertiefung der Grundlagen der Mathematik **		PM		K o. mP	6
		- Algebraische Strukturen oder Analytische Geometrie	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	P		PN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3-4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-03	Algebra	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-11	Numerik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-50-01	Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik							
3-4	MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
4	MAT-40-52	Seminar Vertiefung Mathematik	S	PMW		R	4
Abschnitt 4: Fachdidaktik Mathematik							
2-3	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	SV	PM		K o. mP	3
2-3	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K o. mP o. R o. H	6
3-4	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K o. mP o. R o. H	6
Abschnitt 5: Masterarbeit							
4	MAT-40-53	Masterarbeit	MA	PM		MA	15
Summe					109 + 15 CP Masterarbeit		

Glossar:

V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung,
S=Seminar, T=Repetitorium

PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit

ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis

MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit

* Das Modul „Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Analysis 1“, „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“.

** Das Modul „Vertiefung der Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Mathematische Software“ und nach näherer Regelung im Modulhandbuch entweder „Algebraische Strukturen“ oder „Analytische Geometrie“.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen MAT-80-01 (3 CP Fachdidaktik), MAT-80-02 (6 CP Fachdidaktik) und MAT-80-03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“
 - o der Übungsnachweis aus dem Teil „Lineare Algebra 1“
 - o und
 - der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 1“
 - oder der Übungsnachweis aus dem Teil „Analysis 2“;
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 45 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module; und
- das erfolgreiche Erbringen von weiteren Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 42 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Mathematik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Mathematik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohl enes Semeste r	Modul- Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstalt ung(en)	Art des Moduls	Studien leistun g	Modulab schluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik *		PM		mP	27
		- Analysis 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Analysis 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Lineare Algebra 1	V+Ü+T		ÜN		
1	MAT-10-11	Vertiefung der Grundlagen der Mathematik **		PM		K o. mP	6
		- Algebraische Strukturen oder Analytische Geometrie	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	P		PN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3-4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-03	Algebra	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-11	Numerik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9

2-3	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-50-01	Geometrie	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-3	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik							
3-4	MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
Abschnitt 4: Fachdidaktik Mathematik							
2-3	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	SV	PM		K o. mP	3
2-3	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K o. mP o. R o. H	6
3-4	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K o. mP o. R o. H	6
Abschnitt 5: Masterarbeit							
4	MAT-40-53	Masterarbeit	MA	PM		MA	15
Summe					105 + 15 CP Masterarbeit		
Glossar: V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, S=Seminar, T=Repetitorium PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit							

* Das Modul „Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Analysis 1“, „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“.

** Das Modul „Vertiefung der Grundlagen der Mathematik“ besteht aus den Teilen „Mathematische Software“ und nach näherer Regelung im Modulhandbuch entweder „Algebraische Strukturen“ oder „Analytische Geometrie“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 17 für Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 17 für Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 17 für Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik (NwT) **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik (NwT) **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten). ²Die Fachrichtung Naturwissenschaft und Technik (NwT) kann nach den Regelungen der RahmenVO-KM nur in Verbindung mit einer der Fachrichtungen Biologie, Chemie, Physik oder Geographie mit Schwerpunkt Physische Geographie studiert werden; eine dieser Fachrichtungen muss als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder in einem weiteren Erweiterungsfach studiert werden oder worden sein.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BNWT01	Biologie	6
BNWT02	Chemie	6
BNWT03	Geographie	6
BNWT04	Physik	6
BNWT05	Grundlagen	9
BNWT06	Energie, Umwelt u. Nachhaltigkeit	15
BNWT07	Technische Mechanik u. Produktionstechnik	15
BNWT08	Elektronik	6
BNWT09	Fachdidaktik	6
BNWT10	Einführung in Techniken	12
MNWT11	Energie und Sensorik	12
MNWT12	Konstruktion und Regelung	6
MNWT13	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	10
Summe:		109
MA	Masterarbeit	15

³Von den vier Modulen BNWT01 bis BNWT04 sind drei Module in der Weise zu wählen, dass die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 als Studienvoraussetzung verwendete Fachrichtung nicht gewählt werden darf.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BNWT05	Grundlagen	9
BNWT06	Energie, Umwelt u. Nachhaltigkeit	15
BNWT07	Technische Mechanik u. Produktionstechnik	15
BNWT08	Elektronik	6
BNWT09	Fachdidaktik	6
BNWT10	Einführung in Techniken	12
MNWT11	Energie und Sensorik	12
ENWT14	Fachdidaktik und Regelung	6
Summe:		81
MA	Masterarbeit	15

(4) Die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), MNWT11 (3 CP Fachdidaktik) und MNWT13 (3 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), MNWT11 (3 CP Fachdidaktik) und ENWT14 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

(1) ¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des **Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU** eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 18 CP aus den Modulen der Serie BNWT01, BNWT02, BNWT03 und BNWT04.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

(2) ¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des **Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium BFU** eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: 12 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT);
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT).

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 99 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 75 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 17 für Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 17 für Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BNWT01	Biologie	6
BNWT02	Chemie	6
BNWT03	Geographie	6
BNWT04	Physik	6
BNWT05	Grundlagen	9
BNWT06	Energie, Umwelt u. Nachhaltigkeit	15
BNWT07	Technische Mechanik u. Produktionstechnik	15
BNWT08	Elektronik	6
BNWT09	Fachdidaktik	6
BNWT10	Einführung in Techniken	12
EHNWT11	Energie und Sensorik	9
MNWT12	Konstruktion und Regelung	6
EHNWT13	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	9
Summe:		105
MA	Masterarbeit	15

³Von den vier Modulen BNWT01 bis BNWT04 sind drei Module in der Weise zu wählen, dass die gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 als Studienvoraussetzung verwendete Fachrichtung nicht gewählt werden darf.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik

15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BNWT05	Grundlagen	9
BNWT06	Energie, Umwelt u. Nachhaltigkeit	15
BNWT07	Technische Mechanik u. Produktionstechnik	15
BNWT08	Elektronik	6
BNWT09	Fachdidaktik	6
BNWT10	Einführung in Techniken	12
EBNWT11	Energie und Sensorik	6
EBNWT14	Fachdidaktik und Regelung	6
Summe:		75
MA	Masterarbeit	15

(4) Die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), EHNWT11 (3 CP Fachdidaktik) und EHNWT13 (3 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), EBNWT11 (3 CP Fachdidaktik) und EBNWT14 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 17 für das Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 22/2020, S. 559), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 22/2020, S. 565), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
BNWT01	P	Energietechnik	K oder mP	6
BNWT02	P	Mathematik	K oder mP	6
BNWT03	P	Physik	K oder mP	6
BNWT04	P	Technik Grundlagen	-	9
BNWT05	P	Fachdidaktik 1	K oder mP	3
BNWT06	P	Naturwissenschaft 2	K oder H oder mP	6
BNWT07	P	Einführung in Techniken	K oder H oder mP	6
BNWT08	P	Technische Mechanik und Produktionstechnik	K oder H oder mP	15
BNWT09	P	Fachdidaktik 2	K oder H oder mP	6
BNWT10	P	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit	K oder H oder mP	6

BNWT11	P	Elektronik	K oder mP	6
BNWT12	P	Einführung in Techniken 2	K oder H oder mP	6
MNWT01	P	Sensorik und Mikrocontroller	-	9
MNWT02	P	Konstruktion und Regelung	K oder H oder mP	9
EHNWT03	P	Fachdidaktik und ausgewählte Gebiete	K oder H oder mP	6
MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

³In Modul BNWT06 ist das Fach so zu wählen, dass das gemäß § 2 Abs. 3 als Studienvoraussetzung verwendete Fach ausgeschlossen ist.

⁴Studierende mit der Fächerkombination Naturwissenschaft und Technik (NwT) und Physik erbringen für die Module BNWT02 und BNWT03 ersatzweise die Module BNWTE1 und BNWTE2 bzw. Veranstaltung(en) daraus im Wert von jeweils 6 CP.

<u>Modul bzw. Veranstaltung(en), deren Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils frei werden</u>		<u>Ersatzweise zu erbringende(s) Modul(e) bzw. Veranstaltung(en)</u>		
Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	CP	Bezeichnung des Moduls bzw. der Veranstaltung	Prüfungsleistung	CP
BNWT02	6	BNWTE1	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6
BNWT03	6	BNWTE2	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung	6

⁵Studierende mit der Fächerkombination Naturwissenschaft und Technik (NwT) und Chemie können das Modul BNWT03 in Naturwissenschaft und Technik (NwT) oder das Modul PLA in Chemie erbringen; in dem Fach, in welchem keine Anrechnung einer Physik Leistung erfolgt, ist eine Ersatzleistung zu erbringen. ⁶Ersatzweise ist das Modul ALAP (6 CP) im Fach Chemie oder in NwT das Modul BNWTE3 bzw. Veranstaltung(en) daraus im Wert von insgesamt 6 CP zu erbringen.

(3) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1. Module des Fachs Naturwissenschaft und Technik (NwT)					
	BNWT01	P	Energietechnik	K oder mP	6
	BNWT02	P	Mathematik	K oder mP	6
	BNWT04	P	Technik Grundlagen	-	9
	BNWT05	P	Fachdidaktik 1	K oder mP	3
	BNWT07	P	Einführung in Techniken	K oder H oder mP	6
	BNWT08	P	Technische Mechanik und Produktionstechnik	K oder H oder mP	15
	BNWT09	P	Fachdidaktik 2	K oder H oder mP	6
	BNWT10	P	Energiewirtschaft und Nachhaltigkeit	K oder H oder mP	6
	BNWT11	P	Elektronik	K oder mP	6
	EBNWT01	P	Fachdidaktik und Mikrocontroller	-	6
	EBNWT03	P	Fachdidaktik und Regelung	K oder H oder mP	6
2. Masterarbeit (optional)					
	MA	WP	Masterarbeit (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), MNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und EHNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU entfallenden 15 CP werden in den Modulen BNWT05 (3 CP Fachdidaktik), BNWT09 (6 CP Fachdidaktik), EBNWT01 (3 CP Fachdidaktik) und EBNWT03 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 5 b wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 18 CP aus den Modulen der Serie BNWT01, BNWT02, BNWT03 und BNWT04.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach

Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) im Hauptfachumfang und im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Naturwissenschaft und Technik (NwT) nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 18 für Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Philosophie/Ethik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang**

Erweiterungsfach Gymnasium HFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Philosophie/Ethik sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Phi-BE-01	Einführungsmodul	12
Phi-BE-02	Grundlagenmodul: Theoretische Philosophie	15
Phi-BE-03	Grundlagenmodul: Praktische Philosophie	15
Phi-BE-04	Grundlagenmodul: Geschichte und Klassiker der Philosophie	15
Phi-BE-05	Grundlagenmodul: Interdisziplinäre Fragen	15
Phi-BE-06	Grundlagenmodul: Grundlagenmodul Fachdidaktik	9
Phi-ME-01	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	11
Phi-ME-02	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	11
Phi-ME-03	Vertiefungsmodul Geschichte und Klassiker der Philosophie	11
Phi-ME-04	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	11
Phi-ME-05	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	6
Summe:		109
Phi-ME-06	Masterarbeit	15

³Von den Modulen der Serie Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03 und Phi-ME-04 sind nach Wahl der Studierenden zwei zu erbringen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen Phi-BE-06 (9 CP Fachdidaktik) und Phi-ME-05 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen Phi-BE-02, Phi-BE-03, Phi-BE-04 und Phi-BE-05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls Phi-BE-01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Modul der Serie Phi-BE-02, Phi-BE-03, Phi-BE-04 und Phi-BE-05 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03, Phi-ME-04 und Phi-ME-05 sind das Latinum oder das Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Philosophie/Ethik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Philosophie/Ethik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: Phi-BE-01, Phi-BE-06; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie Phi-BE-02, Phi-BE-03, Phi-BE-04 und Phi-BE-05; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie Phi-ME-01, Phi-ME-02, Phi-ME-03, Phi-ME-04 und Phi-ME-05.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Philosophie/Ethik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 18 für Philosophie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Philosophie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
Phi-BE-01	Einführungsmodul	12
Phi-BE-02	Grundlagenmodul: Theoretische Philosophie	15
Phi-BE-03	Grundlagenmodul: Praktische Philosophie	15
Phi-BE-04	Grundlagenmodul: Geschichte und Klassiker der Philosophie	15
Phi-BE-05	Grundlagenmodul: Interdisziplinäre Fragen	15
Phi-BE-06	Grundlagenmodul: Grundlagenmodul Fachdidaktik	9
Phi-ME-01-EF	Vertiefungsmodul Theoretische Philosophie	9
Phi-ME-02-EF	Vertiefungsmodul Praktische Philosophie	9
Phi-ME-03-EF	Vertiefungsmodul Geschichte und Klassiker der Philosophie	9
Phi-ME-04-EF	Vertiefungsmodul Interdisziplinäre Fragen	9
Phi-ME-05	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	6
Summe:		105
Phi-ME-06	Masterarbeit	15

³Von den Modulen der Serie Phi-ME-01-EF, Phi-ME-02-EF, Phi-ME-03-EF und Phi-ME-04-EF sind nach Wahl der Studierenden zwei zu erbringen.“

2. **§ 5b Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

”

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module Phi-ME-01-EF, Phi-ME-02-EF, Phi-ME-03-EF, Phi-ME-04-EF und Phi-ME-05 sind das Lateinum oder das Graecum, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.“

3. In **§ 6** wird nach dem Doppelpunkt der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

- ”
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie Phi-ME-01-EF, Phi-ME-02-EF, Phi-ME-03-EF, Phi-ME-04-EF und Phi-ME-05.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 18 für Philosophie im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 Viertes Hochschulrechtänderungsgesetz vom 17.12.2020 (GBI. S. 1204), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.06.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 18 für Philosophie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22.06.2021 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1	PHIL-BE 01	P	Einführung in die Philosophie	2 K	15
1-3	PHIL-BE 02	P	Grundlagenmodul Theoretische Philosophie	H	9
1-3	PHIL-BE 03	P	Grundlagenmodul Praktische Philosophie	H	9
1-3	PHIL-BE 04	P	Grundlagenmodul Antike Philosophie und Philosophie des Mittelalters	H	9
1-3	PHIL-BE 05	P	Grundlagenmodul Philosophie der Neuzeit	H	9
2-4	PHIL-BE 06	P	Modul Fachdidaktik	H	9
2-4	PHIL-BE 07	P	Aufbaumodul Inter- und transdisziplinäre Problemstellungen	H	9
2-4	PHIL-BE 08	P	Aufbaumodul Individuelle Vertiefung	H	12
2-4	PHIL-ME_01-EF	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 1 (Erweiterungsfach)	H	9
2-4	PHIL-ME_02-EF	P	Mastermodul: individuelle Vertiefung 2 (Erweiterungsfach)	H	9
2-4	PHIL-ME_03	P	Vertiefungsmodul Fachdidaktik	H	6
					Summe: 105
4	PHIL-ME_04	P	Masterarbeit	MA u. mP	15

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen PHIL-BE 06 (9 CP Fachdidaktik) und PHIL-ME_03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. §§ 5a und 5b werden wie folgt neu gefasst:

„§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP des Moduls PHIL-BE 01;
- für die Prüfung im zuletzt gewählten Modul der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05 sind Zulassungsvoraussetzung Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module PHIL-ME_01-EF, PHIL-ME_02-EF und PHIL-ME_03 sind Kenntnisse in der Sprache Latein oder Griechisch auf dem Niveau des Latinums bzw. Graecums, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.“

3. Nach § 5c wird folgender § 5d neu eingefügt:

„§ 5d Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, wenn nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP des Moduls PHIL-BE 01 und die CP von mindestens einem Modul aus der Reihe PHIL-BE 02 bis PHIL-BE 05.“

4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: PHIL-BE 01 und PHIL-BE 06; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie PHIL-BE 02, PHIL-BE 03, PHIL-BE 04 und PHIL-BE 05; und
- der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 2 genannten Module der Serie PHIL-ME_01-EF, PHIL-ME_02-EF und PHIL-ME_03.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis 30.09.2025 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2022 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 22.06.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 19 für Physik im Hauptfach- umfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 19 für Physik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 19 für Physik im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Physik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Physik sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BLP01	Physik Grundkurs 1	12
BLP02	Physik Grundkurs 2	12
BLP03	Physik Grundkurs 3	12
BLP04	Moderne Physik A	12
BLP05	Fachdidaktik und Praxis 1	9
BLP06	Fachdidaktik und Praxis 2	12
BLP07	Mathematik für Naturwissenschaftler 1	6
BLP08	Mathematik für Naturwissenschaftler 2	6
MLP10	Moderne Physik B	12
MLP11	Moderne Physik C	10
MLP12	Fachdidaktik Physik 5	6
Summe:		109
MA	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, werden die Module BLP07 und BLP08 entsprechend der

Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet; § 6 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung findet dabei keine Anwendung, § 6 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen BLP05 (3 CP Fachdidaktik), BLP06 (6 CP Fachdidaktik), MLP10 (3 CP Fachdidaktik) und MLP12 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn:

- sie die Prüfung im Modul BLP03 erstmals nicht bestanden haben;
- im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters 30 CP erreicht haben.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Physik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Physik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Physik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Physik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: MLP10 oder MLP11.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Physik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 19 für Physik im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 19 für Physik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Physik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
BLP01	Physik Grundkurs 1	12
BLP02	Physik Grundkurs 2	12
BLP03	Physik Grundkurs 3	12
BLP04	Moderne Physik A	12
BLP05	Fachdidaktik und Praxis 1	9
BLP06	Fachdidaktik und Praxis 2	12
BLP07	Mathematik für Naturwissenschaftler 1	6
BLP08	Mathematik für Naturwissenschaftler 2	6
EMLP10	Moderne Physik B	9
EMLP11	Moderne Physik C	9
MLP12	Fachdidaktik Physik 5	6
Summe: 105		
MA	Masterarbeit	15

“

2. In § 3 Abs. 3 wird das Kürzel „MLP10“ ersetzt durch das Kürzel „EMLP10“.

3. In § 6 wird das Kürzel „MLP10“ ersetzt durch das Kürzel „EMLP10“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 19 für das Fach Physik im Hauptfachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 19 für das Fach Physik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 22/2020, S. 574), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 22/2020, S. 579), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Physik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
BLP101	P	Grundkurs Physik	mP	21
BLP102	P	GK Analytische Mechanik	K / mP	6
BLP103	P	GK Optik und Vertiefung	K / mP	9
BLP104	P	Moderne Physik A	K / mP	12
BLP105	P	Fachdidaktik und Praxis 1	K / mP	9
BLP106	P	Fachdidaktik und Praxis 2	H / K / mP	12
BLP107	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 1	K	6
BLP108	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen 2	K	6
MLP110	P	Moderne Physik B und Fachdidaktik 4	K / mP	12
EMLP111	P	Moderne Physik C	K / mP	9
EMLP112	P	Fachdidaktik 5	H / K / mP	3
MLP113	WP	Masterarbeit (optional) (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; / = oder.

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, werden die Module BLP107 und BLP108 entsprechend Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet; § 6 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung findet dabei keine Anwendung, § 6 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen BLP105 (3 CP Fachdidaktik), BLP106 (6 CP Fachdidaktik), MLP110 (3 CP Fachdidaktik) und EMLP112 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.“

2. § 5 b Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn:

- sie die Prüfung im Modul BLP101 erstmals nicht bestanden haben;
- im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters 30 CP erreicht haben.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: MLP110 oder EMLP111.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Physik bis zum 30.09.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Physik im Hauptfachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Physik nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen

im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 21 für Russisch im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 21 für Russisch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 21 für Russisch im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Studienberatung
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Russisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Russisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
RU_Be_01	Grundlagenmodul Russisch	9
RU_Be_02	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	9
RU_Be_03	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	9
RU_Be_04	Aufbaumodul Russisch	9
RU_Be_05	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	9
RU_Be_06	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9
RU_Be_07	Modul Fachdidaktik Russisch I	9
RU_Be_08	Spezialisierungsmodul Russisch	9
RU_Be_09	Spezialisierungsmodul (Sprachwissenschaft)	9
RU_Be_10	Spezialisierungsmodul (Literatur- und Kulturwissenschaft)	9
RU-Me-01	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	11
RU-Me-02	Spezialisierungsmodul I (Literatur- und Kulturwissenschaft)	11
RU-Me-03	Modul Fachdidaktik Russisch II	6
RU-Me-04	Spezialisierungsmodul II (Sprachwissenschaft)	6
RU-Me-05	Spezialisierungsmodul II (Literatur- und Kulturwissenschaft)	6
RU-Me-06	Übergreifendes Modul	5
Summe: 109		
RU-Me-07	Masterarbeit	15

³Von den Modulen RU_Be_09 und RU_Be_10 ist eines zu erbringen. ⁴Wird RU_Be_09 gewählt, ist RU-Me-02 zu erbringen; wird RU_Be_10 gewählt, ist RU-Me-01 zu erbringen.

⁵Von den Modulen RU-Me-04 und RU-Me-05 ist ebenfalls eines zu erbringen.

(3) ¹Studierende, die in der Einstufungsprüfung des Studiums die Sprachkenntnisse nachweisen, die in RU_Be_01 vermittelt werden, absolvieren dieses Modul nicht; die frei werdenden Leistungspunkte müssen durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Oberkursen Russisch ersetzt werden. ²Studierende, die in der Einstufungsprüfung des Studiums die Sprachkenntnisse nachweisen, die in RU_Be_01 und RU_Be_04 vermittelt werden, absolvieren diese Module nicht; die frei werdenden Leistungspunkte müssen durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei weiteren Oberkursen Russisch sowie an zwei fachwissenschaftlichen Veranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ersetzt werden.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen RU_Be_07 (9 CP Fachdidaktik) und RU-Me-03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Russisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: die CP der Module RU_Be_01, RU_BE_02 und RU_Be_03.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Slavistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Russisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Russisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- bei einer Masterarbeit im Bereich der Sprachwissenschaft der Erwerb der CP des Moduls RU-Me-04;
- bei einer Masterarbeit im Bereich der Literatur- und Kulturwissenschaft der Erwerb der CP des Moduls RU-Me-05;
- bei einer Masterarbeit im Bereich der Fachdidaktik Russisch der Erwerb der CP des Moduls RU-Me-03.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nach Wahl der oder des Studierenden außer in deutscher oder in englischer Sprache auch in russischer Sprache verfasst sein.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module RU_BE_01, RU_BE_02 und RU_BE_03 nicht mit einbezogen. ³Sofern Modul RU_Be_04 durch andere Leistungen ersetzt wurde, zählen die Noten der beiden ersatzweise belegten Oberkurse Russisch zu gleichen Teilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Russisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 21 für Russisch im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 21 für Russisch im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Russisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
RU_Be_01	Grundlagenmodul Russisch	9
RU_Be_02	Grundlagenmodul Sprachwissenschaft	9
RU_Be_03	Grundlagenmodul Literaturwissenschaft	9
RU_Be_04	Aufbaumodul Russisch	9
RU_Be_05	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	9
RU_Be_06	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9
RU_Be_07	Modul Fachdidaktik Russisch I	9
RU_Be_08	Spezialisierungsmodul Russisch	9
RU_Be_09	Spezialisierungsmodul (Sprachwissenschaft)	9
RU_Be_10	Spezialisierungsmodul (Literatur- und Kulturwissenschaft)	9
RU-Me-01-EF	Spezialisierungsmodul I (Sprachwissenschaft)	9
RU-Me-02-EF	Spezialisierungsmodul I (Literatur- und Kulturwissenschaft)	9
RU-Me-03	Modul Fachdidaktik Russisch II	6
RU-Me-04	Spezialisierungsmodul II (Sprachwissenschaft)	6
RU-Me-05	Spezialisierungsmodul II (Literatur- und Kulturwissenschaft)	6
RU-Me-06-EF	Übergreifendes Modul	3
Summe:		105
RU-Me-07	Masterarbeit	15

³Von den Modulen RU_Be_09 und RU_Be_10 ist eines zu erbringen. ⁴Wird RU_Be_09 gewählt, ist RU-Me-02 zur Erbringung; wird RU_Be_10 gewählt, ist RU-Me-01 zu erbringen.

⁵Von den Modulen RU-Me-04 und RU-Me-05 ist ebenfalls eines zu erbringen.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 22 für Spanisch im Hauptfach- umfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten
- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach**

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Spanisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Spanisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
SPA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
SPA_BE_LKW IIIa	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12
SPA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
SPA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
SPA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
SPA_BE_SW IIIa	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12

SPA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
SPA_BE_FD	Fachdidaktik Spanisch	9
SPA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
SPA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
SPA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	6
SPA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
SPA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
SPA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
SPA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
SPA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe: 109		
SPA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_BE_LKW IIIa, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa und SPA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_BE_LKW IIIa und SPA_BE_SW IIIb oder SPA_BE_LKW IIIb und SPA_BE_SW IIIa. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_MED_LKW I, SPA_MED_LKW II, SPA_MED_SW I und SPA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II oder SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
SPA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
SPA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
SPA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
SPA_BE_FD	Fachdidaktik Spanisch	9
SPA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
SPA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	6
SPA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	12
SPA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	12
SPA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe: 81		
SPA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen SPA_MED_LKW_BF und SPA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen SPA_BE_FD (9 CP Fachdidaktik) und SPA_MED_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch; die Prüfungsleistungen in den Modulen SPA_MED_LKW II bzw. SPA_MED_SW II sowie SPA_MED_WV sind in spanischer Sprache zu erbringen. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Spanisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, und SPA_BE_FD Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb und SPA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in SPA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MED_FD sowie SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II bzw. SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, und SPA_BE_FD Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in SPA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MED_FD sowie SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II bzw. SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SPA_BE_SP I sind Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SPA_BE_SP I sind Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SPA_MED_FD sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_FD sind Kenntnisse in der spanischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der

entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Spanisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Spanisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Spanisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW I bzw. SPA_MED_SW I.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW_BF bzw. SPA_MED_SW_BF.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module

SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb und SPA_BE_FD mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, das Modul SPA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul SPA_BE_FD mit dem 2-fachen seiner Leistungspunkte, das Modul SPA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Spanisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Spanisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBI. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
SPA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
SPA_BE_LKW IIIa_EF	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
SPA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
SPA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
SPA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
SPA_BE_SW IIIa_EF	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
SPA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
SPA_BE_FD	Fachdidaktik Spanisch	9
SPA_BE_SP I_EF	Sprachpraxis I	5
SPA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
SPA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	6
SPA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
SPA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
SPA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
SPA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
SPA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe: 105		
SPA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_BE_LKW IIIa_EF, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa_EF und SPA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt

15 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_BE_LKW IIIa_EF und SPA_BE_SW IIIb oder SPA_BE_LKW IIIb und SPA_BE_SW IIIa_EF. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_MED_LKW I, SPA_MED_LKW II, SPA_MED_SW I und SPA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II oder SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
SPA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
SPA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
SPA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
SPA_BE_FD	Fachdidaktik Spanisch	9
SPA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
SPA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	6
SPA_MED_LKW BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	9
SPA_MED_SW BF	Sprachwissenschaft BF	9
SPA_MED_WV BF	Wissenschaftliche Vernetzung	3
Summe:		75
SPA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen SPA_MED_LKW BF und SPA_MED_SW BF ist eines zu erbringen.“

2. In **§ 4 Satz 1** werden nach dem Kürzel „SPA_MED_WV“ die Worte „bzw. SPA_MED_WV BF“ ergänzt.
3. In **§ 5a Abs. 1 Satz 1** werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Kürzel „SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „SPA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, SPA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
4. In **§ 5a Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 ” - für die Prüfung in SPA_MED_WV BF ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW BF und SPA_MED_SW BF.“
5. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „SPA_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „SPA_BE_SP I_EF“.
6. In **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „SPA_BE_SP I_EF“.
7. In **§ 8 Abs. 1 Satz 3** werden die Kürzel „SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „SPA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, SPA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
8. In **§ 8 Abs. 2 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „SPA_BE_SP I“.

9. In **§ 8 Abs. 2 Satz 3** wird das Kürzel SPA_MED_VW“ ersetzt durch das Kürzel „SPA_MED_WV_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSSLAUFEIND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 22 für Spanisch im Hauptfach- umfang und im Beifachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
 - I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
 - II. Vermittlung der Studieninhalte**
 - § 4 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 5 Arten von Prüfungsleistungen
 - III. Organisation der Lehre und des Studiums**
 - § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
 - § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
 - IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
 - § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Masterarbeit
 - § 8 Bildung der Mastergesamtnote
 - V. Schlussbestimmungen**
 - § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Spanisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)
- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Spanisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Erweiterungsfachs HFU Spanisch				
SPA_BE120_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
SPA_BE120_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9

SPA_BEF120_L III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	H	12
SPA_BEF120_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	8
SPA_BEF120_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
SPA_BEF120_S III	P	Sprachwissenschaft III	H	12
SPA_BEF120_FD	P	Fachdidaktik Spanisch	H	9
SPA_BEF120_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
SPA_BEF120_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
SPA_BEF120_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
SPA_MEF120_FD	P	Fachdidaktik Spanisch II	H	6
SPA_MEF120_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft	K	9
SPA_MEF120_S	WP	Sprachwissenschaft	K	9
SPA_MEF120_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	2x mP	7
Masterarbeit				
SPA_MEF120_MA	P	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Von den Modulen SPA_MEF120_L und SPA_MEF120_S ist eines zu wählen.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Module des Erweiterungsfachs BFU Spanisch				
SPA_BEF90_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
SPA_BEF90_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	6
SPA_BEF90_FD	P	Fachdidaktik Spanisch	H	9
SPA_BEF90_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
SPA_BEF90_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6
SPA_BEF90_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	4
SPA_BEF90_L II	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
SPA_BEF90_S II V	WP	Sprachwissenschaft II (Vertiefung)	H	12
SPA_BEF90_S II	WP	Sprachwissenschaft II	H	9
SPA_BEF90_L II V	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft II (Vertiefung)	FoP	12

SPA_MEF90_FD	P	Fachdidaktik Spanisch II	H	6
SPA_MEF90_L	WP	Literatur- und Kulturwissenschaft	K	6
SPA_MEF90_S	WP	Sprachwissenschaft	K	6
SPA_MEF90_WV	P	Wissenschaftliche Vernetzung	mP	5
Masterarbeit				
SPA_MED90_MA	P	Masterarbeit	H	15

Erläuterungen: Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung, FoP = formative Prüfungsleistung, KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer portfolioartigen Prüfung), o. = oder.

³Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass das Modul SPA_BEF90_L II nur in Verbindung mit SPA_BEF90_S II V und das Modul SPA_BEF90_S II nur in Verbindung mit SPA_BEF90_L II V belegt wird; von den Modulen SPA_MEF90_L und SPA_MEF90_S ist eines zu wählen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen SPA_BEF120_FD bzw. SPA_BEF90_FD (9 CP Fachdidaktik) und SPA_MEF120_FD bzw. SPA_MEF90_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

(5) ¹Im Rahmen des Fachs Spanisch ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt in Ländern der Zielsprache von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren, der insbesondere dem Erwerb von authentischen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen im Kulturraum der Zielsprache dient; dieser kann an einer ausländischen Universität, im Rahmen eines Auslandspraktikums (z.B. Fremdsprachenassistenzprogramm des PAD, fachbezogene Berufserfahrung oder Praktikum) oder in einem vergleichbaren Kontext verbracht werden. ²Die im Rahmen des Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen werden angerechnet (siehe § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung), soweit sie anrechenbar sind. ³Weitere Regelungen zum Auslandsaufenthalt können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Fachprüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Fach Spanisch ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Spanisch;
- Englisch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Studien- und Prüfungsleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfungen im Modul SPA_MEF120_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MEF120_FD und SPA_MEF120_L bzw. SPA_MEF120_S;
- für die Prüfungen in den Modulen SPA_BE120_P III und SPA_MEF120_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung im Modul SPA_MEF90_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MEF90_FD und SPA_MEF90_L bzw. SPA_MEF90_S
- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE120_P III und SPA_MEF90_WV sind Zulassungsvoraussetzungen Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens und Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE120_L I, SPA_BE120_S I, SPA_BE120_FD und SPA_BE120_P I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 3);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul SPA_BE120_P I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MEF120_FD, SPA_MEF120_L und SPA_MEF120_S sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.
³Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Spanisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind **im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BEF90_L I, SPA_BEF90_S I, SPA_BEF90_FD und SPA_BEF90_P I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 3);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul SPA_BEF90_P I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MEF90_FD, SPA_MEF90_L und SPA_MEF90_S sind mindestens Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.
³Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Spanisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.), Haupt- und Nebenfach;
- Studiengang Romanische Literaturwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Romanische Sprachwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Spanisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Spanisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Spanisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: SPA_MEF120_FD und SPA_MEF120_L bzw. SPA_MEF120_S.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: SPA_MEF90_FD und SPA_MEF90_L bzw. SPA_MEF90_S.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul SPA_MEF120_L bzw. SPA_MEF120_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul SPA_MEF120_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul SPA_MEF90_L bzw. SPA_MEF90_S mit dem zweifachen seiner Leistungspunkte, das Modul SPA_MEF90_WV mit dem dreifachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Spanisch im Hauptfachumfang oder im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Spanisch im Hauptfachumfang oder im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Spanisch nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 5d Ermittlung der Modulnoten in den Modulen 5, 6, 7 und 8
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Sport **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach**

Gymnasium HFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Sport sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen I	6
2	Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen II	6
3	Sozial-geisteswissenschaftliche Grundlagen	12
4	TuP 1 Grundlagen der Lehrkompetenz	6
5	TuP 2 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in kompositorischen Individualsportarten Gymnastik/Tanz & Gerätturnen	9
6	TuP 3 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in konditionell-koordinativ determinierten Individualsportarten Schwimmen & Leichtathletik	9
7	TuP 4 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 1	6
8	TuP 5 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 2	6
9	TuP 6 Vertiefung der Lehrkompetenz im Sportsportbereich	6
10	TuP 7 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Wahlsportarten	6

11	Fachdidaktik	9
SPW-ME-1	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 1	5
SPW-ME-2	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 2	5
SPW-ME-3	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus sozial-geisteswissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-4	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus naturwissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-5	Methodische Vertiefung	6
Summe: 109		
SPW-ME-6	Masterarbeit	15

Glossar: TuP = Theorie und Praxis des Sports

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen 11 (9 CP Fachdidaktik), SPW-ME-1 (3 CP Fachdidaktik) und SPW-ME-2 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Veranstaltungen des jeweils betreffenden Moduls.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Sportwissenschaft mit den Profilen „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“ und „Medien und Kommunikation“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Sport;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 5d Ermittlung der Modulnoten in den Modulen 5, 6, 7 und 8

¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen 5, 6, 7 und 8 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3). ²Es gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: SPW-ME-5.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Sport im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Sport sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen I	6
2	Einführung in die naturwissenschaftlichen Grundlagen II	6
3	Sozial-geisteswissenschaftliche Grundlagen	12
4	TuP 1 Grundlagen der Lehrkompetenz	6
5	TuP 2 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in kompositorischen Individualsportarten Gymnastik/Tanz & Gerätturnen	9
6	TuP 3 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in konditionell-koordinativ determinierten Individualsportarten Schwimmen & Leichtathletik	9
7	TuP 4 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 1	6
8	TuP 5 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 2	6
9	TuP 6 Vertiefung der Lehrkompetenz im Sportsportbereich	4
10	TuP 7 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Wahlsportarten	4
11	Fachdidaktik	9
SPW-ME-1	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 1	5
SPW-ME-2	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 2	5
SPW-ME-3	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus sozial-geisteswissenschaftlichen Bereichen	6

SPW-ME-4	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus naturwissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-5	Methodische Vertiefung	6
		Summe: 105
SPW-ME-6	Masterarbeit	15

“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

AUSLAUFEND

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 23 für Sport im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- § 5d Ermittlung der Modulnoten in den Modulen 5, 6, 7 und 8
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Sport **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Sport sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
0	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	4
1	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	4
2	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	4
3	Sozial-geisteswissenschaftliche Grundlagen	12
4	TuP 1 Grundlagen der Lehrkompetenz	6
5	TuP 2 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in kompositorischen Individualsportarten Gymnastik/Tanz & Geräteturnen	9
6	TuP 3 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in konditionell-koordinativ determinierten Individualsportarten Schwimmen & Leichtathletik	9
7	TuP 4 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 1	6
8	TuP 5 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Sportsportarten 2	4
9	TuP 6 Vertiefung der Lehrkompetenz im Sportsportbereich	4

10	TuP 7 Grundlagen der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz in Wahlsportarten	6
11	Fachdidaktik	9
SPW-ME-1	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 1	5
SPW-ME-2	Vertiefung der Lehr- und Eigenrealisationskompetenz 2	5
SPW-ME-3	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus sozial-geisteswissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-4	Disziplinübergreifende Zusammenhänge sportwissenschaftlicher Theorien und Forschungsbefunde aus naturwissenschaftlichen Bereichen	6
SPW-ME-5	Methodische Vertiefung	6
Summe: 105		
SPW-ME-6	Masterarbeit	15

Glossar: TuP = Theorie und Praxis des Sports

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen 11 (9 CP Fachdidaktik), SPW-ME-1 (3 CP Fachdidaktik) und SPW-ME-2 (3 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 ist Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Veranstaltungen des jeweils betreffenden Moduls.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Sportwissenschaft mit den Profilen „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“ und „Medien und Kommunikation“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Sport;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 5d Ermittlung der Modulnoten

(1) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen 5, 6, 7 und 8 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung zweifach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 3). ²Es gilt § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Modulprüfungen in den Modulen SPW-ME-1 und SPW-ME-2 zählt jeweils das Ergebnis des praktischen Teils der Prüfung einfach, das der theoretischen Prüfung einfach (Teiler 2).

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: SPW-ME-5.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Sport an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Sport bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Sport an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Sport nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Sport nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.02.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 25 für Astronomie im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 25 für Astronomie im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 25 für Astronomie im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Astronomie **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang**

Erweiterungsfach Gymnasium BFU oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten). ²Die Fachrichtung Astronomie kann nach den Regelungen der RahmenVO-KM nur in Verbindung mit einer der Fachrichtungen Biologie, Chemie, Geographie, Informatik, Mathematik, Naturwissenschaft und Technik (NwT) oder Physik studiert werden; eine dieser Fachrichtungen muss als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder in einem weiteren Erweiterungsfach studiert werden oder worden sein.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Astronomie sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ELA01	Physik Grundkurs 1	12
ELA02	Physik Grundkurs 2	12
ELA03	Physik Praxis	9
ELA04	Fachdidaktik Astronomie Einführung	3
ELA05	Fachdidaktik Astronomie 2	6
ELA06	Fachdidaktisches Projekt Praktikum Astronomie	6
ELA07	Mathematik 1	6
ELA08	Astronomie und Astrophysik	9
ELA09	Astronomisches Praktikum	3
ELA10	Astrophysikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	6
ELA11	Astronomie und Astrophysik Container: Vertiefung	9

		Summe: 81
ELA12	Masterarbeit	15

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Physik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, werden die Module ELA01, ELA02, ELA03, ELA04, ELA05 und ELA07 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet. ⁴Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul ELA07 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet; § 6 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung findet dabei keine Anwendung, § 6 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ELA04 (3 CP Fachdidaktik), ELA05 (6 CP Fachdidaktik) und ELA06 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Astronomie im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 25 für Astronomie im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 25 für Astronomie im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Astronomie sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
ELA01	Physik Grundkurs 1	12
ELA02	Physik Grundkurs 2	12
ELA03	Physik Praxis	9
ELA04	Fachdidaktik Astronomie Einführung	3
ELA05	Fachdidaktik Astronomie 2	6
ELA06	Fachdidaktisches Projekt Praktikum Astronomie	6
ELA07	Mathematik 1	6
ELA08	Astronomie und Astrophysik	9
ELA09	Astrophysikalische Praktika und Vertiefung	12
Summe:		75
ELA12	Masterarbeit	15

“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit aka- demischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Besonderer Teil II 25 für das Fach Astronomie im Beifachumfang

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. S. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.03.2025 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 25 für das Fach Astronomie im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) (AmtlBekUT 22/2020, S. 605), die zuletzt durch Satzung vom 25.08.2020 geändert worden ist (AmtlBekUT 22/2020, S. 609), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 10.04.2025 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Astronomie sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
ELA01	P	Physik Grundkurs	mP	21
ELA03	P	GK Optik und Praxis	K / mP	9
ELA04	P	Fachdidaktik Grundlagen	K / mP	3
ELA05	P	Fachdidaktik Vertiefung	H / K / mP	6
ELA06	P	Fachdidaktisches Projektpraktikum	H	6
ELA07	P	Mathematik für Naturwissenschaftler*innen	K	6
ELA08	P	Astronomie und Astrophysik	K / mP	12
ELA09	P	Astrophysikalische Praktika und Vertiefung	---	12
ELA10	WP	Masterarbeit Astronomie (Abschlussmodul)	H	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur; H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; / = oder.

³Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Physik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, werden die Module ELA01, ELA03, ELA04, ELA05 und ELA07 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet.

⁴Wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Mathematik als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw. einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, wird das Modul ELA07 entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung angerechnet; § 6 Abs. 4 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung findet dabei keine Anwendung, § 6 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen ELA04 (3 CP Fachdidaktik), ELA05 (6 CP Fachdidaktik) und ELA06 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.“

Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2025/26. ³Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Astronomie im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Prüfungsleistungen im Fach Astronomie im Beifachumfang bis zum 30.09.2031 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Astronomie im Beifachumfang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2026 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Prüfungsleistungen im Fach Astronomie im Beifachumfang nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Prüfungsleistungen im Fach Astronomie im Beifachumfang nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁶Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.04.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of

Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6
2	Konzepte und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	6
3	Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6
4	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	9

5	Datenanalyse in der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6
6	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
7	Grundlagen der Psychologie für Lehrkräfte	9
8	Schulpädagogik I	6
9	Schulpädagogik II	6
10a	Bildung und Bildungssysteme in Forschung und Entwicklung	9
11	Forschung und Entwicklung auf Mikro- und Mesoebene des Schulsystems	9
12	Bildung über die Lebensspanne	9
13	Kommunikation und Interaktion	9
14a	Ausgewählte Fragestellungen im Kontext der Erziehungswissenschaft	13
Summe:		109
15	Masterarbeit	15

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6
2	Konzepte und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	6
3	Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6
6	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
7	Grundlagen der Psychologie für Lehrkräfte	9
8	Schulpädagogik I	6
9	Schulpädagogik II	6
10b	Bildung und Bildungssysteme in Forschung und Entwicklung	6
11	Forschung und Entwicklung auf Mikro- und Mesoebene des Schulsystems	9
12	Bildung über die Lebensspanne	9
14b	Ausgewählte Fragestellungen im Kontext der Erziehungswissenschaft	12
Summe:		81
15	Masterarbeit	15

(4) Die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen 10a (3 CP Fachdidaktik), 11 (5 CP Fachdidaktik) und 12 (7 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen 10b (3 CP Fachdidaktik), 11 (5 CP Fachdidaktik) und 12 (7 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudien-

gang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium die im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung

aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Erziehungswissenschaft im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 26 für Erziehungswissenschaft im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6
2	Konzepte und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	6
3	Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6
4	Bildung und Erziehung: Theorien und Kontexte	9
5	Datenanalyse in der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6
6	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
7	Grundlagen der Psychologie für Lehrkräfte	9
8	Schulpädagogik I	6
9	Schulpädagogik II	6
10a	Bildung und Bildungssysteme in Forschung und Entwicklung	9
11	Forschung und Entwicklung auf Mikro- und Mesoebene des Schulsystems	9
12	Bildung über die Lebensspanne	6
13	Kommunikation und Interaktion	9
14a	Ausgewählte Fragestellungen im Kontext der Erziehungswissenschaft	12
Summe:		105
15	Masterarbeit	15

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Erziehungswissenschaft sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf

die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
1	Grundfragen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft	6
2	Konzepte und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik	6
3	Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung	6
6	Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	6
7	Grundlagen der Psychologie für Lehrkräfte	9
8	Schulpädagogik I	6
9	Schulpädagogik II	6
10b	Bildung und Bildungssysteme in Forschung und Entwicklung	6
11	Forschung und Entwicklung auf Mikro- und Mesoebene des Schulsystems	9
12	Bildung über die Lebensspanne	6
14b	Ausgewählte Fragestellungen im Kontext der Erziehungswissenschaft	9
Summe: 75		
15	Masterarbeit	15

(4) Die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen 7 (2 CP Fachdidaktik), 10a (3 CP Fachdidaktik), 11 (5 CP Fachdidaktik) und 12 (5 CP Fachdidaktik) erbracht; die auf die Fachdidaktik im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** entfallenden 15 CP werden in den Modulen 7 (2 CP Fachdidaktik), 10b (3 CP Fachdidaktik), 11 (5 CP Fachdidaktik) und 12 (5 CP Fachdidaktik) erbracht.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 27 für Hebräisch im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 27 für Hebräisch im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 27 für Hebräisch im Beifachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Hebräisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Hebräisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
B1	Biblisches Hebräisch	12
B2	Sprachstufen des Hebräischen	7
B3	Semitistische Kompetenz	7
B4	Exegese des Alten Testaments / der Hebräischen Bibel	15
B5	Welt und Umwelt des Alten Testaments / der Hebräischen Bibel	10
B6	Fachdidaktik Hebräisch I	9
M1	Texte des Alten Testaments / der Hebräischen Bibel	8
M2	Judaistik	7
M3	Fachdidaktik Hebräisch II	6
		Summe: 81
M4	Masterarbeit	15

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen B6 (9 CP Fachdidaktik) und M3 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Hebräisch;
- Neuhebräisch;
- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 5b Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

Über zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 68 CP aus den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen.

§ 7 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Hebräisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 27 für Hebräisch im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 27 für Hebräisch im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU im Fach Hebräisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
B1	Biblisches Hebräisch	12
B2	Sprachstufen des Hebräischen	7
B3	Semitistische Kompetenz	7
B4	Exegese des Alten Testaments / der Hebräischen Bibel	15
B5	Welt und Umwelt des Alten Testaments / der Hebräischen Bibel	6
B6	Fachdidaktik Hebräisch I	9
M1	Texte des Alten Testaments / der Hebräischen Bibel	6
M2	Judaistik	7
M3	Fachdidaktik Hebräisch II	6
Summe: 75		
M4	Masterarbeit	15

“

2. In **§ 6** werden nach dem ersten Spiegelstrich die Worte „mindestens 68 CP“ ersetzt durch die Worte „mindestens 62 CP“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor